

Verwaltungsbericht der Forst-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Moser, C. / Locher, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1917)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Forst-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1917.

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **C. Moser.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **A. Locher** †.

Forstwesen.

I. Zentralverwaltung.

Veränderungen im **ständigen Personal** sind nicht vorgekommen.

Herr Pulfer, Rudolf, Forstmeister in Bern, wurde zum Professor an der technischen Hochschule in Zürich, Abteilung Forstwesen, ernannt, hat jedoch seine Funktionen in der Forstinspektion Jura noch bis zum Ende des Berichtsjahres weitergeführt.

Erlasse eidgenössischer und kantonaler Behörden.

Infolge des Krieges war die Kohlenzufuhr stetig zurückgegangen, anderseits herrschte, namentlich in Frankreich und Italien, aus Mangel an Zufuhr per Schiff, grosse Nachfrage nach Nutzholz, besonders für Schnittwaren und Konstruktionsholz, bei sehr hohen Angeboten.

Diese Situation erforderte neue Massnahmen von seiten des Bundes und der Kantone, einerseits um eine zu starke Ausbeutung unserer Waldungen zu verhindern, anderseits um die Landesversorgung mit Brennmaterial und Nutzholz zu sichern und die Holzausfuhr zu ordnen.

A. Bundesbeschlüsse.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität haben die Bundesbehörden folgende das Forstwesen betreffende Beschlüsse erlassen:

1. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Oktober 1916 über das Verbot des Schlagens von Nussbäumen. (Vom 23. Februar 1917.)

2. Bundesratsbeschluss betreffend Überwachung der Holznutzungen in den privaten Nichtschutzwaldungen. (Vom 23. Februar 1917.)

3. Bundesratsbeschluss betreffend Ermächtigung der Kantone, das Schlagen der Kastanienbäume zu verbieten. (Vom 23. Februar 1917.)

4. Bundesratsbeschluss betreffend Erhöhung der Bussen für verbotene Abholzungen. (Vom 30. April 1917.)

5. Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz. (Vom 14. Juli 1917.)

6. Verfügung des schweiz. Departements des Innern betreffend Versorgung des Landes mit Brennholz. (Vom 30. Juli 1917.)

7. Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz nebst Ausführungsbestimmungen des schweiz. Departements des Innern. (Vom 14. September 1917.)

8. Verfügung des Departements des Innern betreffend Höchstpreise für den interkantonalen Brennholzhandel. (Vom 26. September 1917.)

9. Bundesratsbeschluss betreffend das Sammeln von Leseholz. (Vom 16. Oktober 1917.)

10. Verfügung des Departements des Innern über Bestandesaufnahme und Requisition von Nussbaumholz. (Vom 21. Oktober 1917.)

B. Kantonale Erlasse.

1. Verordnung des Regierungsrates betreffend Versorgung des Landes mit Brennholz. (Vom 4. Sept. 1917.)

2. Regierungsratsbeschluss betreffend das Sammeln von Leseholz. (Vom 23. Oktober 1917.)

Die Durchführung dieser Beschlüsse im Kanton Bern wurde der Forstdirektion übertragen und zu diesem Zwecke eine kantonale Zentralstelle errichtet, welche den Verkehr sowohl für den interkantonalen Handel und mit der eidgenössischen Zentralstelle, wie den kantonalen Verkehr zwischen den verschiedenen Landesgegenden und Forstämtern zu vermitteln hatte.

Mit wenigen Ausnahmen hat sich diese Organisation bewährt. Die Hauptaufgabe des Forstpersonals war zunächst die Beschaffung von Brennholz für den Winter 1917/18. Der Mangel an Arbeitskräften in einigen Landesgegenden, so im Jura und im Amte Thun, infolge sehr hoher Arbeitslöhne bei der Munitions- und Kriegsmaterial-Industrie, ebenso das Fehlen der bei der Mobilisation der Armee befindlichen Pferde erschwerte die Aufgabe sehr, so dass namentlich im Jura das Aufgebot Hülfsdienstpflichtiger notwendig wurde.

Gegen Ende des Berichtsjahres konstatierten trotzdem die meisten Gemeinden eine genügende Versorgung mit Brennmaterial.

Von besonderer Tragweite für unser Forstwesen sind die Bundesratsbeschlüsse betreffend Überwachung der Holznutzungen in den *privaten Nichtschutzwaldungen* vom 23. Februar 1917 und betreffend Erhöhung der Bussen für verbotene Abholungen vom 20. April 1917.

Diese Beschlüsse ermöglichen eine Einschränkung der Raubwirtschaft und der sorglosen Devastation des wertvollen Besitzes der meistens zur Landwirtschaft gehörenden Privatwaldungen durch die Spekulation und Güterschlächerei.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen, namentlich zur Untersuchung von Holzschlagsgesuchen in Nichtschutzwaldungen, musste provisorisch das untere Forstpersonal des Staates und der Gemeinden gegen besondere Vergütung beauftragt werden.

Sämtliche Holzschläge gelangten dadurch in die feste Hand der Forstämter, so dass sie technisch richtig angezeichnet und ausgeführt wurden. Trotz erhöhter Nutzungen besteht für die Erhaltung unserer Waldungen in gutem Zustande kein Anlass zu Bedenken.

Die **Waldreglemente** folgender Gemeinden und Korporationen erhielten die Sanktion des Regierungsrates:

Oberland: Guttannen, Bäuertgemeinde; Nessental, Bäuertgemeinde; Boden, Bäuertgemeinde; Reutigen, Burgergemeinde; Amsoldingen, Burgergemeinde.

Mittelland: Seftigen, Burgergemeinde; Mattstetten, Waldhutreglement der Einwohnergemeinde.

Jura: Courrendlin, Sonvilier, Pleigne, Nenzlingen.

Die **Waldwirtschaftspläne** der nachfolgenden Gemeinden und Korporationen sind teilweise neu erstellt, teilweise einer Haupt- oder Zwischenrevision unterzogen und vom Regierungsrate genehmigt worden:

Oberland. Neue Wirtschaftspläne: Gastern, Ortsbäuert in Kandersteg und Heiligenschwendi, Wal-

dungen der Heilanstalt. *Hauptrevisionen:* Geissholz, Bäuertgemeinde; Pohlern, Burgergemeinde; Steffisburg, Burgergemeinde. *Zwischenrevisionen:* Wimmis und Thun, Burgergemeinden; Sigriswil, Einwohnergemeinde, Wirtschaftsteil V.

Mittelland. Hauptrevisionen: Burgergemeinden Achenstorf, Guggisberg, Grossaffoltern, Münchenwiler und Niederried.

Zwischenrevisionen: Burgergemeinden Arch, Belp, Epsach, Inkwil, Lotzwil, Lengnau und Schwarzenburg; Einwohnergemeinde Langenthal; Armenanstalt Utzigen.

Jura. Hauptrevisionen: Damvant, Grellingen, Dampreux, Vicques, Beurnevésin.

Zwischenrevisionen: Seehof, Montsevelier.

II. Allgemeine Wirtschaftsverhältnisse.

Witterungserscheinungen. Nach dem Berichte der meteorologischen Zentralanstalt in Zürich waren namentlich Februar und April im Vergleich zu den normalen Monatsmitteln um 3° Celsius zu kalt, dagegen der Mai um 3.3° , der Juni um 2.2° und der September um 1.6° zu warm, der Dezember wieder um 4.2° zu kalt.

Die Niederschlagsmenge war namentlich im März und Oktober um je zirka 60 mm zu gross, im Februar, September und Dezember um je zirka 35 mm zu gering.

Zusammenfassend wird die Witterung des Jahres 1917 wie folgt charakterisiert:

Der Spätwinter brachte uns eine das letzte Januar- und das erste Februardrittel umfassende Frostperiode von lange nicht mehr dagewesener Intensität, der sich ein trübes, niederschlagsreiches und namentlich im April sehr kaltes Frühjahr anschloss.

Die sehr zurückgebliebene Vegetation vermochte sich dann aber im sehr warmen und sonnigen Mai und Juni überraschend zu erholen. Die eigentlichen Sommermonate waren gewitterreich, ohne nennenswerte Abweichungen, bis zu dem sehr warmen, trockenen und sonnigen September. Der Oktober war kühl, der Dezember ein ungewöhnlich kalter Wintermonat.

Aus diesem Berichte geht hervor, dass die sonnigsten Perioden des Jahres auf den Beginn und das Ende der Vegetationszeit fielen, nämlich auf die Monate Mai, Juni und September. Diesem Umstand verdankten wir einen sehr erfreulichen, blütenreichen Frühling, eine gute und ergiebige Heuernte und endlich eine vortreffliche Reifezeit für die Früchte und die Knospenanlagen auf das folgende Jahr.

Für den Wald und die Holzproduktion bot das Jahr sehr gute Bedingungen.

Von Frostschaden blieben wir fast gänzlich verschont.

**Schaden durch Wildbäche, Lawinen, Bergstürze, Stein-
schlag.** Bei den heftigen Gewitterregen mit Hagel-
schlag während den Sommermonaten sind wohl ein-
zelne Wildbäche über die Ufer getreten und haben
namentlich im Hochgebirge nicht unerheblichen
Schaden verursacht. Von grösseren Überschwemmungen
blieb das Land verschont.

Durch die *Grundlawinen* des Frühjahrs 1917 wurden namentlich im Nesselthal des Forstkreises Meiringen Holzmassen von zirka 5000 Festmeter geworfen, zirka 1000 Festmeter auch im Birkentalwalde des Staates bei Brienz.

Berg- und Felsstürze, Steinschlag und Murgänge schädeten nur unbedeutend.

Schaden durch Tiere. *Weidgang.* Bei der anhaltenden Verdienstlosigkeit und namentlich der spärlichen Lebensmittelfuhr, hauptsächlich jedoch des ausbleibenden Fremdenverkehrs wegen, wurden im Oberlande stets neue Anstrengungen gemacht, um unsere Waldungen und Einzugsgebiete der Wildbäche der Ziegenweide wieder zu öffnen.

Obgleich wir bei dem Lebensmittelmangel diese Anforderungen an den Wald begreiflich finden, sahen wir uns genötigt, die meisten derartigen Gesuche in abweisendem Sinne zu entscheiden aus folgenden Gründen:

1. Durch eine sorgfältige Forstwirtschaft hatten sich in den meisten Gemeinde- und Korporationswaldungen Reserven an Holzvorrat angesammelt, welche nun zur Nutzung kommen konnten und bei den hohen Holzpreisen Geldbeträge lieferten, welche auch in den ärmsten Gemeinden die Versorgung mit Lebensmitteln ermöglichten.

2. Nach spezieller Untersuchung eines Fachmannes der Landwirtschaftsdirektion wurde konstatiert, dass der Milchertrag der im Walde geweideten Ziegen schon Mitte Sommer nachlässt und weit geringer ist, als derjenige der Stallziegen.

3. Bei der modernen, rationellen Forstwirtschaft mit natürlicher Verjüngung ist die Zulässigkeit der Waldweide absolut ausgeschlossen, wenn nicht der Ertrag der Waldungen empfindlich geschwächt werden soll.

4. Unsere seit einem halben Jahrhundert ausgeführten Aufforstungen und Verbauungen zur Beseitigung der Wildbachgefahr, welche vom Bunde und Kanton mit Millionen subventioniert wurden, werden durch die Wiedereinführung der Kleinviehweide gefährdet oder vernichtet.

5. Der Wald ist das hauptsächlichste und solideste Kapital der Gemeinden und Korporationen, dessen Ertrag zur Geldbeschaffung für öffentliche Zwecke, wie Schulhausbauten, Weganlagen usw., bei jeder Gelegenheit herangezogen wird. Dieses Kapital geht jedoch verloren, wenn der Wald durch Ziegenweide und andere Nebennutzungen zur Ruine umgewandelt wird.

Der *Wildschaden*, namentlich durch *Rehe*, wird in einigen Landesgegenden äusserst empfindlich. Weisstannen-, Buchen-, Lärchen-, Weymouthsföhren- und Arvenkulturen sind in mehreren Forstkreisen kaum mehr zu retten, wenn nicht geeignete Massnahmen durch Abschuss des Wildes getroffen werden.

Von *Eichhörnchen* und *Mäusen* ist von den Forstämtern kein aussergewöhnlicher Schaden gemeldet worden, auch nicht von Borkenkäfern und andern Insekten.

Für den Gemüsebau war der Frass der Kohlweisslingsraupen von aussergewöhnlicher Schädlichkeit; er erstreckte sich bis in die höchsten Gebirgslagen des landwirtschaftlichen Betriebes.

Streuenutzung. Der gänzliche Mangel an Strohzufuhr erforderte namentlich im Oberlande mit spärlichem Getreidebau ausserordentliche Massnahmen zum Bezuge von Laubstreue aus den Staats- und Gemeindegewaldungen.

Wenn nach den aufgestellten Vorschriften die Streuenutzung unter Kontrolle des Forstpersonals auf den Wegen, Holzschleifen, in Grabenpartien, Senkungen und Mulden stattfindet, wo sich die Streue massenhaft ansammelt, dagegen die trockenen und flachgründigen Waldpartien verschont bleiben, so ist der Schaden nicht allzu empfindlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Nebennutzung bei der Rückkehr normaler Verhältnisse nach Schluss des Krieges wieder auf das Notwendigste beschränkt wird.

Das **Gedeihen der Kulturen** war durchwegs als ein gutes zu bezeichnen; auch in den Hochlagen reiften die neuen Triebe im warmen September gut aus.

Der **Samenertrag der Waldbäume** war mit Ausnahme von Ahorn, Eschen, Linden, Erlen und andern Laubhölzern ein sehr geringer. Die Buchen gaben gar keinen, die meisten Nadelhölzer nur geringe Erträge.

So kommt es, dass bei den hohen Arbeitslöhnen die Waldsamenpreise bei zweifelhafter Ware auf das Doppelte und Dreifache der frühern Offerten angestiegen sind, so z. B. für Fichten Fr. 8—10, Kiefern Fr. 20—40, Lärchen auf Fr. 8—10 per kg.

Im Falle die eidg. Klenganstalt, für welche Vorbereitungen getroffen sind, nicht bald zustande kommt, wird das Sammeln des Saatgutes durch das untere Forstpersonal zur Notwendigkeit und dürfte von seiten der Forstdirektion demselben direkt zur Pflicht gemacht werden.

Holzrüstung und Holztransport. Die frühen Schneefälle und der starke Frost begünstigten im Vorwinter die Holzhaulerei und namentlich den Holztransport.

Der Mangel an Arbeitskräften erforderte jedoch erheblich gesteigerte Ausgaben, durchschnittlich wohl um 25 %. Von mehreren Forstämtern waren bei den Konkurrenzausschreibungen keine Unternehmer für die Holzrüstarbeiten zu finden.

In entlegenen Hochgebirgswaldungen, welche zur allgemeinen Holzversorgung herangezogen wurden, machte sich der *Mangel geeigneter Holzabfuhrwege geltend*.

In dieser Beziehung wird im Kanton Bern, namentlich in den Gemeinde- und grössern Korporationswaldungen, im Vergleiche mit andern Gebirgskantonen, z. B. Graubünden, noch zu wenig geleistet.

Der Bundesbeitrag von 20 % im Maximum genügt in den meisten Fällen nicht, um die Weganlagen zu fördern. Eine Erhöhung des Bundesbeitrages und ein Zuschuss von seiten des Kantons, wie in vielen andern Kantonen üblich, wäre sehr zu wünschen, um die Ausbeute von wertvollem Nutzholz und namentlich auch des verfaulenden Abfall- und Astholzes zu steigern.

Holzabsatz und Holzpreise. Die Nachfrage nach *Bau- und Saghholz* als Kompensationsware zum Export, meist für Kriegszwecke bestimmt, war erheblich gesteigert. Die Spekulation hatte viele vorher nicht

auf diesem Gebiete tätige Kaufleute veranlasst, einzugreifen. Alle frühern Ringbildungen der Sägereibesitzer zum Zwecke der Preisreduktion wurden dadurch illusorisch. Die Preissteigerung hielt bis zum Ende des Berichtsjahres an, bis der Durchschnittspreis annähernd die doppelte Höhe gegenüber dem Jahre 1913 erreichte, im Mittel Fr. 60 per Festmeter gegenüber Fr. 30 vor dem Kriege.

Das *Brennholz* war namentlich zur Versorgung der Städte und grössern Ortschaften sehr gesucht, um so mehr, als auch die Vergasung von Holz zur Ergänzung der fehlenden Kohlenvorräte vorgenommen werden musste.

Durch die von Bund und Kanton festgesetzten Höchstpreise für Handelsware I. Qualität mit Maximalpreisen per Ster von Fr. 30 für Laubholz und Fr. 28 für Nadelholz im interkantonalen und von Fr. 29 respektive Fr. 23 per Ster im kantonalen Verkehr, bei der nächsten Bahnstation verladen, kamen namentlich auch die Waldbesitzer auf ihre Rechnung, statt dass früher einzig die Spekulanten den Profit ohne grosse Mühe einheimsten.

Nachfolgende Zusammenstellung der Durchschnittserlöse, der Rüst- und Transportkosten und der Nettoerlöse aus den Staatswäldungen des Kantons Bern gibt für die letzten 10 Jahre ein Bild der Preissteigerung:

Erlös und Rüstkosten per Festmeter.

Jahr	Brutto-Erlös						Rüst- und Transportkosten						Netto-Erlös					
	Brennholz		Bauholz		Durchschnitt		Brennholz		Bauholz		Durchschnitt		Brennholz		Bauholz		Durchschnitt	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1908	14	70	26	65	19	60	4	15	2	55	3	50	10	55	24	10	16	10
1909	13	18	25	37	17	88	4	22	2	46	3	54	8	96	22	91	14	34
1910	13	53	26	59	19	55	4	08	2	22	3	32	9	45	24	37	16	33
1911	14	35	26	45	19	82	4	33	2	68	3	59	10	02	23	77	16	23
1912	13	25	27	34	20	21	4	52	2	80	3	72	8	72	24	72	16	49
1913	14	02	26	84	20	12	4	61	2	48	4	11	9	61	24	36	16	35
1914	14	24	26	38	19	51	4	35	2	41	3	51	9	89	23	96	16	—
1915	15	46	25	61	17	93	4	37	2	97	4	03	11	09	22	63	13	89
1916	16	95	29	30	22	94	4	43	2	35	3	42	13	40	26	01	19	51
1917	22	05	41	66	31	81	4	59	2	63	3	62	17	46	39	—	27	90

Für das Jahr 1917 ist in dieser Zusammenstellung die unterdessen sehr stark eingetretene Erhöhung der Rüst- und Transportkosten nicht zum Ausdruck gekommen. Die Holzrüstungen der Ernte 1917 wurden hauptsächlich im Herbst und Vorwinter 1916 zu den damals noch günstigeren Arbeits- und Transportbedingungen ausgeführt.

Schlagergebnisse pro 1911—1917.

Jahre	Staatswald	Gemeindewald	Holzschlagsbewilligungen
	Festmeter	Festmeter	Festmeter
1911	59,319	323,647	89,897
1912	66,811	394,679	85,895
1913	52,169	329,402	76,237
1914	57,806	323,097	59,120
1915	50,788	310,285	62,393
1916	73,642	361,752	210,283
1917	72,395	364,784	241,511

Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter.

Entschädigungen wurden ausgerichtet in 97 Fällen, und zwar für 85 Unfälle und 12 Krankheitserscheinungen. Die mittlere Arbeitsunfähigkeitsdauer betrug 23½ Tage, wofür durchschnittlich Fr. 3.28 per Tag zu 60 oder 70% des Tagesverdienstes vergütet wurden.

Das Vermögen der Kasse belief sich am 1. Januar 1916 auf Fr. 132,646.74
 An Zinsen wurden vereinnahmt „ 5,721.21
 Ebenso an Beiträgen der Arbeiter 2% der Lohnsummen und Besoldungen „ 8,760.65
 und an Staatsbeitrag „ 5,000.—
 Total Vermögen und Jahreseinnahmen Fr. 152,128.60
 Bezahlte Entschädigungen, Arzt- und Spitalkosten und Renten „ 17,665.30
 Stand des Vermögens per 31. Dezember 1917 Fr. 134,463.30

Dasselbe ist bei der Hypothekarkasse zinstragend angelegt.

Vertrag mit der „*Helvetia*“-Unfallversicherungsgesellschaft in Zürich für die Arbeiter an den von Bund und Kanton subventionierten Aufforstungs-, Verbau- und Wegprojekten.

Die von der Gesellschaft bezogenen 3.3% Prämien von Fr. 66,863.23 Bruttolohnsummen betragen Fr. 2206.50
 wogegen für ihre Rechnung an Entschädigungen in 10 Fällen ausgerichtet wurden total „ 1325.70
 somit blieb der Gesellschaft ein Aktivsaldo von Fr. 880.80

Die eidgenössische Unfall- und Krankenversicherung wurde nunmehr am 1. April 1918 in Betrieb gesetzt.

Aufforstungs-, Verbauungs- und Wegprojekte, genehmigt im Jahre 1917.

Gemeindebezirk	Bodenbesitzer	Projekt	Kosten- voranschlag		Zugesicherte Beiträge						Bemerkungen	
					des Bundes		des Kantons		Total			
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
A. Aufforstungs- und Verbauungsprojekte.												
<i>Forstkreis Oberhasle.</i>												
Meiringen . . .	Bäuertgemeinde	Schwändeligraben	6,000	—	3,532	—	1,200	—	4,732	—	Nachtragsprojekt.	
" . . .	"	Kilchberg	1,800	—	1,220	—	360	—	1,580	—		
<i>Forstkreis Interlaken.</i>												
Lütschenthal . . .	Einwohnergemeinde	Senggleni	14,000	—	8,650	—	2,500	—	11,150	—		
" . . .	"	Spissplatten	12,500	—	6,250	—	2,500	—	8,750	—		
" . . .	"	Schiltrieseten	14,000	—	9,537	—	3,500	—	13,037	—		
" . . .	"	Steiniwald	25,250	—	16,457	—	6,312	50	22,769	50		
Matten . . .	Burgergemeinde	Aenderberg	9,000	—	5,880	—	2,250	—	8,130	—		
<i>Forstkreis Frutigen.</i>												
Kandergrund . . .	Berner Alpenbahn	Felsenburg	48,000	—	27,481	70	9,600	—	37,081	70		
<i>Forstkreis Obersimmenthal.</i>												
Saanen . . .	Gebr. Gerber, Oberwil	Abländschen	23,000	—	14,664	—	6,036	—	20,700	—		
<i>Forstkreis Nidersimmenthal.</i>												
Reutigen . . .	Burgergemeinde	Simmenfuh	7,000	—	3,500	—	2,100	—	5,600	—		
<i>Total</i>			160,550	—	97,191	70	33,358	50	133,550	20		
Forstkreis: B. Wegprojekte.												
Schwarzenburg-Selligen	Staat	Sangerenboden	99,800	—	1,960	—	—	—	1,960	—	Nachtragsprojekt.	
Seeland . . .	Burgergemeinde Tüscherz	Tüscherzbergweg	15,000	—	3,000	—	—	—	3,000	—	III. Teil.	
" . . .	" Twann	Tätschweg	17,400	—	3,480	—	—	—	3,480	—		
St. Immortal . . .	Commune Les Bois, II ^e section	Sur la Bouège	9,200	—	1,840	—	—	—	1,840	—		
" . . .	Commune La Heutte	Métairie de Werdt	4,275	—	855	—	—	—	855	—		
<i>Total</i>			145,675	—	11,135	—	—	—	11,135	—		

Forst.

Beiträge an ausgeführte Aufforstungs-, Verbauungs- und Wegprojekte, ausgerichtet im Jahre 1917.

Gemeindebezirk	Bodenbesitzer	Name des Projektes	Kosten		Beiträge						Bemerkungen
					des Bundes		des Kantons		Total		
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
A. Aufforstungs- und Verbauungsprojekte.											
<i>Forstkreis Oberhasli.</i>											
Ebligen . . .	Staat	Bühlmädi	537	75	322	65	215	10	537	75	Schlusszahlung.
Brienz-Schwanden	"	Glyssibach	28,504	85	13,011	94	2,751	10	16,695	16	Abschlagszahlung. S. B. B.
Meiringen . . .	Bäuertgemeinde	Kilchberg	4,029	70	2,812	93	805	92	3,618	85	Schlusszahlung.
Brienz	Staat	Lammbach	6,312	60	4,891	01	1,367	99	6,259	—	Abschlagszahlung.
Brienzwiler . .	Burgergemeinde	Hirenl-Wylerhorn	9,702	85	6,212	30	2,350	70	8,863	—	Abschlagszahlung.
<i>Forstkreis Interlaken.</i>											
Bönigen	Burgergemeinde	Roriwang	11,007	13	6,500	—	2,751	75	9,251	75	Abschlagszahlung.
<i>Forstkreis Thun.</i>											
Eriz	Johann Schwarz	Schiltwang	7,121	—	4,682	02	1,424	18	6,106	20	Abschlagszahlung.
<i>Forstkreis Emmenthal.</i>											
Sumiswald . . .	Staat	Geissgratalp	3,712	45	2,136	40	1,113	75	16,090	15	Abschlagszahlung.
<i>Forstkreis Schwarzenburg-Seftigen.</i>											
Rüti	Staat	Gurnigelalp	27,615	—	17,430	—	8,230	—	25,660	—	Schlusszahlung.
Rüschegg	"	Schüpfengrönalp	616	28	431	40	184	85	616	25	Schlusszahlung.
<i>Forstkreis Münster.</i>											
Souboz	La Commune	Le Chaibez et les neufs Prés	5,482	90	2,741	45	1,096	55	3,838	—	Schlusszahlung.
<i>Forstkreis Niderrimenthal.</i>											
Wimmis	Einwohnergemeinde	Simmenfuh	1,213	75	606	88	364	12	971	—	Abschlagszahlung.
"	"	Ahorni	8,071	17	4,677	54	1,775	66	6,453	20	Abschlagszahlung.
<i>Total</i>			146,027	43	79,596	52	25,363	79	104,960	30	

Gemeindebezirk	Bodenbesitzer	Name des Projektes	Kosten		Beiträge						Bemerkungen
					des Bundes		des Kantons		Total		
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Forstkreis	B. Wegbauten.										
Oberhasle . . .	Staat	Gridenwald	13,875	90	2,775	18	—	—	2,775	18	Abschlagszahlung.
Interlaken . . .	"	Zweilütschinen-Schmelziwald . . .	4,547	30	909	46	—	—	909	46	Abschlagszahlung.
Seeland . . .	Burgergemeinde Biel	Höllenforte	17,640	—	3,400	—	—	—	3,400	—	Schlusszahlung.
"	" Tüscherz	Tüscherzberg	2,855	—	275	68	—	—	275	68	Abschlagszahlung.
"	" Twann	Wylerberg	21,830	—	3,160	—	—	—	3,160	—	Schlusszahlung.
St. Immortal . . .	Commune de Noirmont	Les Côtes	11,788	85	2,357	77	—	—	2,357	77	Abschlagszahlung.
"	Commune Les Bois, II ^e section	Côte de Fromont	21,841	05	3,472	32	—	—	3,472	32	Schlusszahlung.
		<i>Total</i>	94,378	10	16,350	41	—	—	16,350	41	

III. Kantonale Zentralstelle für Brenn-, Nutz- und Papierholz und Holzkohlen.

I. Erlasse eidgenössischer und kantonaler Behörden.

a. Eidgenössische Erlasse.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1917 betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz und die bezügliche Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 30. gleichen Monats hat das letztere folgende Kreisschreiben erlassen:

Zirkular Nr. 1 vom 30. August 1917:

betrifft die Pflicht des Einfuhrkantons, für richtige Verteilung und Verwendung des für den Hausbrand eingeführten Brennholzes zu sorgen.

Zirkular Nr. 2 vom 8. September 1917:

gibt Wegleitung für Urlaubsgesuche zur Gewinnung von Arbeitskräften für die Brennholzzüchtung.

Zirkular Nr. 3 vom 21. September 1917:

Definition der Begriffe „Hausbrand“ (umfasst auch den Konsum der Gaswerke) und „Grenzverkehr“ (interkantonaler Fuhrwerkverkehr mit maximal 9 Ster, oder 500 Normalwellen pro Gesuch); Ankündigung der Einführung interkantonaler Höchstpreise; Beschränkung des Brennholzexportes auf Basel, Genf und Zürich und event. noch St. Gallen und Luzern — Beschlagnahme — Brennholztransporte durch die Truppe — periodische Rapporte an die Oberforst-Inspektion betreffend Grenzverkehr auf 15. und 30. jeden Monats.

Zirkular Nr. 4 vom 21. September 1917:

Monatsbedarf der Gaswerke (Kt. Bern: 2850 Ster); allmonatlicher Rapport an die Oberforst-Inspektion betreffend Lieferungen an diese Anstalten.

Zirkular Nr. 5 vom 15. Oktober 1917:

Ausdehnung der auf Brennholz bezüglichen Vorschriften auf den Verkehr mit Holzkohle.

Zirkular Nr. 6 vom 25. Oktober 1917:

Regelung des Verkehrs bezüglich des aus dem Auslande stammenden Holzes.

Zirkular Nr. 7 vom 20. November 1917:

Administrative Weisungen an die kantonalen Zentralen betreffend Brennholz und Holzkohlen (Sendungen en gros und en détail). Fixierung der Bewilligungsgebühr für Holzkohlentransporte (Fr. 1 pro Tonne).

Zirkular Nr. 8 vom 7. Dezember 1917:

Bestimmungen über die Abgabe von Pferden für Brennholztransport (mit einschlägigem Verfahren).

Zirkular Nr. 9 vom 18. Dezember 1917:

Weisungen an die kantonalen Zentralen betreffend: Brennholzabgabe für Hausbrand und Industrie (-Betriebe mit über 5 Ster Monatsverbrauch),

den interkantonalen Brennholzverkehr und die Kontingentierung. Gemäss dieses Schreibens wird der Brennholz-Export beschränkt an die Kantone Zürich, Basel und Genf und — für Lieferung an Gaswerke — St. Gallen. Zur Lieferung an alle andern Kantone als zulässig erklärt werden nur der Grenz-, Klein- und Kompensationsverkehr, sowie der Verkehr mit Sägemehl und Holzkohlen.

Vom 14. September 1917 datiert der Bundesratsbeschluss betreffend die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken mit Papierholz (mit Ausführungsbestimmungen), desgleichen die Interpretation zu Art. 8 desselben.

Vom 26. September 1917 endlich die Verfügung des schweizerischen Departementes des Innern betreffend die Höchstpreise für den interkantonalen Brennholzhandel.

b. Kantonale Erlasse.

a. Verordnungen.

„Verordnung betreffend die Versorgung des Landes mit Brennholz“ vom 4. September 1917.

b. Regierungsratsbeschlüsse.

1. vom 7. August 1917: Verbot der Ausfuhr von Brennholz ausser Kanton ohne Bewilligung der eidgenössischen Zentralstelle; Bestimmung der Forstdirektion als kantonale Holz-Zentrale etc.
2. vom 13. September 1917: Überweisung der Verordnung vom 4. September an das Departement des Innern zur Genehmigung.
3. vom 13. September 1917: Auftrag an die Forst-Inspektion Oberland, der kantonalen Zentrale mindestens 10,000 Ster zur Verfügung zu stellen.
4. vom 18. September 1917: Wahlbestätigung des Leiters der Zentrale.
5. vom 1. Oktober 1917: Brennholzversorgung des Staatspersonals in Bern.
6. vom 9. November 1917: Zurverfügungstellung des im Frühjahr 1917 geworfenen Lawinenholzes der Bäuertgemeinde Wiler-Schattseite (Innertkirchen) an die Zentrale.

II. Organisation der Zentrale.

a. Allgemeines: Gründung der Zentrale, Personal etc.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 14. (Art. 9) und der zudienenden Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 30. Juli, sowie des Regierungsratsbeschlusses vom 7. August 1917 erfolgte die Errichtung der Zentrale im unmittelbaren Anschluss an die Oberförsterkonferenzen von Langenthal (25. und 26. August) und Bern (27. August 1917). Amtsantritt des Leiters der Zentrale: 30. August. Ursprünglich war wohl deren Leitung — im

Nebenamt — durch den Sekretär der Forstdirektion vorgesehen, die täglich immer mehr anwachsende Korrespondenz aber liess bald die Verbindung dieser beiden Ämter als nicht durchführbar erscheinen. Welchen Umfang die durch die Zentrale zu bewältigende Arbeit angenommen hat, erhellt wohl am besten aus der Tatsache, dass sie zur Zeit der Niederschrift dieses Berichtes ausser dem Leiter noch fünf Angestellte vollauf beschäftigt. Ein nicht geringer Anteil entfällt bei dieser Arbeit auf das mit der Erteilung der Bewilligungen verknüpfte Gebührenwesen, dessen Erträgnis zur Bestreitung des Unterhaltes der Zentrale in erster Linie dienen soll; gewissermassen ein Ressort für sich bildet die Kontrolle resp. Sichtung der zwecks Erlangung von Papierholzbewilligungen verlangten Brennholzausweise. Wie bei andern dem Kriege ihr Dasein verdankenden Bureaux, eilt auch bei der Holzzentrale die Praxis der Organisation stets voraus: Das Erscheinen neuer Verordnungen resp. Verfügungen ruft dem Entwurf neuer Formulare und Kontrollbücher, der mit deren Anlage verbundene Zeitverlust in der Nachtragung wirkt jeweils auf lange hinaus störend in den Betrieb ein, erschwert die so häufigen Nachschlagungen. Diese Kontrolle der zu Lieferungen verlangten Brennholz-Quanta bedeutet aber gerade eine der Hauptaufgaben der Zentrale; ohne dieselbe ist die Einwirkung auf eine richtige Verteilung (gemäss Art. 1 der Verfügung vom 30. Juli) ein Ding der Unmöglichkeit. Neben derselben aber ist unbedingt der Kontrolle der Höchstpreise besondere Wichtigkeit beizumessen und erfordert dieselbe mit Rücksicht auf die Dreigestaltigkeit derselben (interkantonale, kantonale und spezielle — Bern und Biel — Höchstpreise) grosse Aufmerksamkeit. Dass bei dieser Höchstpreis-Kontrolle eine gewisse Härte — Bürokratie sagen vielleicht andere — nicht immer zu umgehen ist, liegt auf der Hand, wenn man die tagtäglich wiederkehrenden Versuche der Umgehung bedenkt. Zu all diesen verschiedenartigen Arbeiten kommt noch eine nicht unerhebliche Korrespondenz mit Privaten, Behörden und Forstämtern, unter welcher naturgemäss dem Verkehr mit den letztern der Hauptanteil zukommt.

b. Sitz der Bureaux.

Bis zum 1. November mit dem Bureau des kantonalen Adjunkten vereinigt, bezog die Zentrale auf diesen Zeitpunkt hin ein Doppelbureau in Kirchgasse 1. — Vom System der mietweisen Benützung von Schreibmaschinen (alle möglichen Systeme) sind wir abgekommen und verfügen gegenwärtig über vier eigene Smith-Premier.

c. Gebühren.

1. Ansätze.

- a) Brennholz: Per Ster 20 Rp. bei kantonalen und Fr. 1 bei ausserkantonalen Transporten. Fast alltägliche Reklamationen über die Höhe der Exportgebühr führten uns dazu, bei Anlass des Inkraftsetzens der Nutzholzverordnung (7. II. 18) eine Reduktion auf 50 Rp. vorzunehmen, ein Ansatz, der unterm 16. Februar seine Genehmigung durch die Oberforst-Inspektion gefunden hat.

Sobald es sich um Transporte von eigenem Holz handelt, wird die Gebühr stets auf die Hälfte reduziert. § 22 der kantonalen Verordnung bestimmt wohl, dass die Zentrale vom Verkäufer die Gebühr beziehe; unsere Praxis aber ging von Anfang an dahin, dass der Verkäufer das Recht besitze, eine eventuell durch ihn bezahlte Gebühr auf den Käufer abzuwälzen.

- b) Holzkohlen: Fr. 1 per Tonne Retortenkohlen (fixiert durch die Oberforstinspektion, siehe Zirkular 7). Diese relativ niedrige Gebühr ist begründet durch die Tatsache, dass für das an die Gaswerke gelieferte Brennholz bereits eine Gebühr bezahlt wird, eine doppelte Belastung somit möglichst vermieden werden muss.
- c) Papierholz: 10 Rp. per Ster: gemäss Art. 4 der Papierholz-Verordnung vom 14. September 1917.

2. *Einkassierung der Gebühren:* In bar, per Nachnahme und per Check. Auf Einladung der Kantonsbuchhaltereie wird seit 2. Oktober jeder Gebühreneingang auf den erteilten Bewilligungen durch Aufkleben von Gebührenmarken gedeckt.

d. Portofreiheit der Zentrale.

Solange die Zentrale die amtlichen Kuverts der Forstdirektion benutzte, genoss sie auch die Portofreiheit. Vom Momente der Benützung eigener Kuverts an auf die Möglichkeit der Sistierung der Portofreiheit aufmerksam gemacht, ersuchten wir unterm 3. November die Oberpostdirektion, der Zentrale als Unterabteilung der Forstdirektion die portofreie Spedition weiterhin zu belassen. Dieses Gesuch wurde abschlägig beschieden mit der Begründung, dass zufolge ihres Gebührenbezuges unsere Amtsstelle als Erwerbsgenossenschaft betrachtet werden müsse.

e. Erteilung der Transport-Bewilligungen resp. Behandlung der Gesuche.

Die nachfolgende schematische Darstellung gibt diesbezüglich wohl genügenden Aufschluss:

1. Direkte Bewilligung durch die kantonale Zentrale erfolgt für:
 - a) sämtliche kantonalen Transporte von:
 - a) Brennholz, dem Hausbrand dienend, und
 - β) Holzkohlen bis zu 5000 kg per Gesuch und Empfänger;
 - b) ausserkantonale Transporte beim Grenzverkehr (vide Zirkular 3).
2. Weiterzuleiten an die Oberforstinspektion sind:
 - a) alle kantonalen Brennholzgesuche, die Industrie betreffend;
 - b) alle kantonalen Holzkohlengesuche über 5000 kg;
 - c) alle ausserkantonalen Gesuche betreffend Bahntransport und Speditionen per Achse mit Quanta über 9 Ster resp. 500 Normalwellen und
 - d) alle Papierholzgesuche.

f. Höchstpreise.

1. *Interkantonale Höchstpreise:* Dass dieselben bedeutend mehr Sortimenten umfassen, als die Verordnung über die kantonalen Höchstpreise, dürfte als bekannt vorausgesetzt werden; erwähnt sei hier nur, dass sich die Wellen im kantonalen Verkehr im allgemeinen zu erheblich höhern Preisen absetzen, als die interkantonalen Höchstpreise zulassen. Abgestuft nach diesen letztern wären zulässig pro Stück:

Umfang	Länge	Für Scheiterwellen in	
		Hartholz	Nadelholz
cm	cm	Rp.	Rp.
100	100	90	84
90	90	68	63
80	80	45	42
60	60	19	17 etc.

2. *Kantonale Höchstpreise:* Zu den in der kantonalen Verordnung fixierten Sortimenten gesellt sich noch das aus der Holzsohlen-Fabrikation sich ergebende Abfallholz (Buche und Ahorn), für welches — gestützt auf Untersuchungen des Forstamtes Spiez — Fr. 22 pro Ster resp. Fr. 4.40 per 100 kg als Höchstpreis festgesetzt worden ist.
3. *Spezielle und lokale Höchstpreise:* Solche haben bis heute eingeführt die beiden Städte Bern und Biel (gemäss § 8 der kantonalen Verordnung), des fernern Wynigen; die mit Wynigen gemachten Erfahrungen dürften genügen, für weitere ländliche Gemeindewesen von der Einführung spezieller Höchstpreise abzusehen.

Wie wichtig eine peinlich genaue Kontrolle der Höchstpreise ist, beweisen die tagtäglich wiederkehrenden Versuche zu deren Überschreitung resp. Umgehung. Wohl der häufigste Versuch, an den unbequemen Höchstpreisen ungeschoren vorbeizukommen, dürfte der sein, dass auf den Bewilligungsformularen Mischungen ohne Spezifikation nach Holzart und Sortiment angeführt werden etc. etc. Dass natürlich auch bei vorschriftsgemäss ausgefertigten Gesuchen, gestützt auf mündliche Abmachungen, die sich unserer Kontrolle entziehen, alle möglichen Übertretungsfälle noch möglich und an der Tagesordnung sind, liegt auf der Hand. Die weitestgehende Garantie punkto strikter Beobachtung der Höchstpreise bieten die grossen Einkaufsgenossenschaften (städtisches Brennstoffamt Bern, Gaswerk etc.). Aus den bisherigen Erfahrungen zu schliessen, dürfte bei einer Neuregelung der Brennholzversorgung eine starke Einschränkung des Privathandels in erster Linie angezeigt sein.

III. Verkehr mit Brennholz.

A. Kontingentierung.

1. *Zuhanden des kantonalen Konsums:*

Gestützt auf die §§ 1 und 2 der kantonalen Brennholzverordnung vom 4. September 1917 wurde bisher zugunsten der kantonalen Versorgung

von einer Kontingentierung im engern Sinne des Wortes abgesehen, wenn auch der Mehrzahl der Gemeinden des Oberlandes, Mittellandes und Jura gewisse Quantitäten zur Rüstung und Ablieferung an grössere Ortschaften, namentlich Städte, auferlegt worden sind. Diese beiden §§ erlauben nicht nur die Heranziehung sämtlicher Waldungen zur Deckung des allgemeinen Brennholzbedarfes, sondern sie verpflichteten die Einwohnergemeinderäte direkt zur unverzüglichen Organisation der notwendigen Holznutzungen in allen Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen, desgleichen wurden betreffs der Staatswaldungen die Forstämter ersucht, ihr Hauptaugenmerk auf die Rüstung möglichst grosser Brennholzquanta zu richten.

2. *Zuhanden der ausserkantonalen Versorgung:*

Zur Lieferung an die Kantone Genf und Basel wurde dem Kanton Bern ein Kontingent von 33,000 m³ (= 8% der totalen Jahresnutzung) auferlegt (durch Departementsbeschluss: vide Zirkular 9), ein Quantum, das unbedingt als zu hoch taxiert werden muss, bedenkt man nur die täglich grösser werdende Zahl von Etablissements, die zufolge beständigen Rückganges der Kohlenlieferungen mehr und mehr der Versorgung durch Brennholz anheimfallen. In diesem Kontingent zählen jedoch Lieferungen an Sägemehl und Retortenkohlen nicht mit.

Bezüglich der Frage, ob Kantone die ausser Kantonsgebiet befindlichen Waldungen ihrer Gemeinden oder aber die auf ihrem Kantonsgebiet liegenden Waldungen ausserkantonalen Gemeinden und Korporationen zur Kontingentierung heranziehen dürfen, hat die Oberforstinspektion gemäss Schreiben vom 17. November entschieden, dass für eine kantonale Kontingentierung und zwangsweise Lieferung von Brennholz das Territorium des Kantons massgebend sein soll.

B. Kompensationsverkehr.

An Kantone, die selber Brennholz auszuführen imstande sind, wird solches im allgemeinen nur im Rahmen eines beschränkten Grenzverkehrs, durchwegs nur in kleinen Quanta, abgegeben. Enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen Gemeinden dies- und jenseits der Kantonsgrenze bringen es nun von selber mit sich, dass auch exportierenden Kantonen gegenüber von einer strengen Brennholzsperrung hin und wieder abgesehen werden muss: Das Gaswerk Grenchen liefert Gas und Koks an Lengnau, Arch etc., dasjenige von Vevey Koks an die Gemeinde Saanen. Im Interesse der Aufrechterhaltung dieser Gaswerklieferungen bestehen zurzeit Abmachungen mit Grenchen und Vevey im Sinne von Lieferungen von Brennholz als Kompensationsgut.

C. Grenzverkehr.

Derselbe wird kontrolliert:

- a) anhand der durch die kantonale Zentrale ausgestellten Bewilligungen, auf welchen der Voll-

zug der Lieferungen durch Organe der Gemeindebehörden zu visieren ist, und

- b. anhand von Abfuhrscheinen (Steigerungskarten). Gestützt auf eine bezügliche Eingabe des burgerlichen Forstamtes Bern wurde unterm 14. Dezember 1917 an das Regierungsstatthalteramt Laupen eine Verfügung des Inhalts gerichtet, dass für das aus dem Forst bei Neueneegg stammende Holz zwecks Abtransport nach den freiburgischen Gemeinden des Sensegebietes die blosser Vorweisung der Steigerungskarte genüge, eine durch die Zentrale ausgestellte schriftliche Bewilligung somit nicht erforderlich ist.

IV. Betrag der zum Transporte bewilligten Holzmassen.

A. Allgemeines.

Es kann sich hier nur darum handeln, die zum Transporte *bewilligten* Holzquanta aufzuführen; die Aufzählung der *wirklich* zur Ausführung gelangten Transporte wäre ein Ding der Unmöglichkeit; dies aus folgenden Gründen:

- a) Die bei Antritt des Leiters der Zentrale in Gebrauch befindlichen Formulare wiesen noch keinen Vordruck zwecks Eintragung (durch die Stationsvorstände) der zum Transporte gelangten Holzmassen auf; eine Rücksendung dieser Transportscheine an die Zentrale ist denn auch, weil nicht verlangt, unterblieben.
- b) Eine Auswertung der wirklich visierten (mit diesbezüglichem Vordruck versehenen) Formulare ist praktisch unmöglich, weil in diesen durch die Verkehrsorgane besorgten Eintragungen keine Einheitlichkeit herrscht: Buchung nach Ster, Kilogramm oder gar nach ganzen Wagenladungen.
- c) Das Bewilligungs- und Speditionsdatum liegen zeitlich oft ziemlich auseinander.

B. Umfang der erteilten Bewilligungen.

1. Brennholz.

a) Kantonale Transporte:

a. Zahl der gestellten Gesuche: 1063, von denen ein einziges nicht bewilligt wurde; von den 1062 bewilligten wurden nachträglich 6 annulliert.

β. Zum Transporte bewilligte Holzmassen: Auf die zur Ausführung gelangten 1056 Gesuche entfällt als Totalmasse ein Quantum von 35,820 Ster, die sich verteilen auf:
34,321 Ster, dem Hausbrand zufallend, und
1,499 Ster, die der Industrie zugewiesen worden sind.

Von dieser 35,820 Ster entfallen auf:

Bern: 15,056 Ster, wovon 5077 Ster aus dem Oberland;

Biel: 7,651 Ster, und auf

Thun: 2,608 Ster. Das Oberland hat somit bis Neujahr sein Kontingent zugunsten der Stadt Bern zur Hälfte erfüllt.

Über die Verteilung der Brennholzliefierungen auf die übrigen Forstkreise siehe Tabelle Nr. 1.

Von dem dem Hausbrand zugute gekommenen 34,321 Ster sind 7771 Ster einzig an die *Gaswerke* geliefert worden, womit für den reinen Hausbrand 26,550 Ster verbleiben. Über die Verteilung auf die einzelnen Gaswerke orientiert Tabelle Nr. 2.

Beiläufig sei hierseits erwähnt, dass dem Gaswerk Bern für jede Tonne Kohlenausfall drei Ster Holz zugewiesen werden müssen.

b) Interkantonale Transporte:

a. Export: Eingelangte Gesuche 605 (mit Grenzverkehr);
davon bewilligt durch die Oberforstinsp. 257;
" " im Grenzverkehr . . . 95;
und abgewiesen . . . 253.

Total wurden ausser Kanton bewilligt: 7489 Ster, wovon 3954 Ster für Basel-Stadt und 640 Ster für Genf. Über die Lieferungen an andere Kantone verweisen wir der Kürze halber auf Tabelle Nr. 2.

β. Import: Derselbe beläuft sich auf total 2350 Ster (vide Tabelle Nr. 2). Obenan steht bei diesen Lieferungen der Kanton Luzern mit 1077 Ster.

2. Holzkohlen.

Das Total der zur Lieferung innerhalb Kantonsgebiet ausgestellten Bewilligungen beläuft sich auf . . . 109,977 kg.

Zur Ausfuhr nach andern Kantonen verabfolgten wir Transportscheine für einen Umfang von . . . 297,650 kg.

Über die nähern Details orientiert Tabelle Nr. 2 wohl zur Genüge.

Die auf Gaswerke als Holzkohlen-Lieferanten ausgestellten Bewilligungen umfassen natürlich nur Retortenkohlen mit Preisen von Fr. 30—40 per 100 kg, die an Private verabfolgten dagegen Meilerkohlen mit zwischen Fr. 50—60 variierenden Preisen.

V. Papierholz-Versorgung.

A. Allgemeines.

Durch Art 8 des eingangs zitierten Bundesratsbeschlusses vom 14. September 1917, die Papierholzversorgung betreffend (vide I. Eidgenössische und kantonale Erlasse), werden der Brenn-, Nutz- und Papierholzversorgung nach Durchmesserstufen (Papierholz: 12—22 cm) streng abgegrenzte Gebiete zugewiesen. Eine praktische Ausscheidung ist zudem durch Art. 1, Al. 4, gegeben, laut welchem jeder Papierholzlieferant mindestens die gleiche Menge Brennholz geliefert haben resp. zu liefern imstande sein muss, bevor er in den Genuss einer Papierholzbewilligung gelangen kann. Dass die Kontrolle dieser durch die Papierholz-Gesuchsteller zu erbringenden Brennholzausweise, über die wir der Kürze halber auf das Kreisschreiben der Forstdirektion an die Kreisforstämter verweisen (vom 8. November 1917),

die Zentrale arbeitshalber erheblich belastet, wurde bereits erwähnt (II A). Unsere bisherige Praxis geht dahin, dass wir nur diejenigen Brennholzquantum berücksichtigen, die dem kantonalen Konsum zugute kommen, ferner nur diejenigen, die bereits geliefert sind (im Gegensatz zum eidgenössischen Erlass); ein erst zu lieferndes Brennholz-Äquivalent berücksichtigen wir nur, wenn als Garantie für die Effektivierung der Lieferung eine Kautions von Fr. 10 per Ster auf der Amtsschaffnerei des Bezirkshauptortes hinterlegt wird.

Die mehrfach zitierte Papierholz-Verordnung weist insofern eine Lücke auf, als sie mit keinem Worte erwähnt, ob Spalten zu Papierholz-Lieferungen auch zulässig seien oder nicht; bisher liegt ein Straffall vor (Latterbach), der die Verordnung diesbezüglich zur Genüge als lückenhaft dokumentiert hat. Dass unter diesen Umständen eine gewisse Unsicherheit Platz gegriffen hat, ähnlich wie bezüglich der Interpretation des § 9 der kantonalen Brennholz-Verordnung, braucht weiter nicht zu verwundern.

B. Instanzenzug eines Papierholz-Gesuches.

- a) Die Anmeldung des Gesuches geschieht bei der kantonalen Zentrale, die dasselbe bezüglich der vorgeschriebenen Brennholz-Ausweise kontrolliert und
- b) der eidg. Oberforstinspektion übermittelt; diese letztere besorgt
- c) dessen Weiterleitung an die Hespera (Papierholzeinkaufsstelle in Luzern), die ihrerseits das angemeldete Papierholz-Quantum einer ihrer Verbandsfabriken zuweist und auf Grund dieser Zuweisung mit dem Lieferanten einen Vertrag abschliesst, der, sobald beidseitig unterzeichnet,

der Oberforstinspektion zwecks Genehmigung zu unterbreiten ist. Erst nach erfolgter Genehmigung werden die bezüglichen Transportscheine (je einer per Wagen) an den Lieferanten ausgehändigt.

Bezüglich der nicht dem Verbandsangehörigen Fabriken: Zwingen (Versorgungsrayon Laufenthal und Kanton Solothurn), St. Sulpice (Neuenburg und Freiburg), Kaiseraugst (Aargau) und Locarno-Tenero (Tessin) erfolgt direkte Papierholz-Zuweisung durch die Oberforstinspektion.

C. Kontingentierung.

Für die Epoche 1. September 1917/31. August 1918 ist der Kanton Bern mit einem Kontingent von 40,000 Ster bedacht worden. Durch Weiterleitung (siehe Abschnitt B, b) zur Lieferung empfohlen wurden bis 31. Dezember 1917 66 Gesuche mit 6112 Ster (weitere 44 Gesuche mit 2834 Ster konnten mangels genügender Brennholz-Ausweise nicht übermittelt werden). Von diesen 6112 Ster entfallen auf: Attisholz 554, Balsthal 342, Biberist 1076, Deisswil 756, Hespera 1500, Perlen 500, Rondchâtel 947, Utzenstorf 312 und auf Zumstein in Wimmis 225 Ster.

D. Klassifikation des Weymouthsföhrenholzes.

Vor dem Inkrafttreten der Nutzholz-Verordnung (7. Februar 1918) war das den Zündwarenfabriken zu liefernde Holz, das vorwiegend aus Weymouthstammholz besteht, dem Papierholz gleichgestellt; seine Lieferung setzte somit auch die vorgängige Lieferung des Brennholz-Äquivalentes voraus. Auf den erwähnten Zeitpunkt hin erfolgte seine Einreihung unter das Nutzholz.

Brennholzverkehr innerhalb Kantonsgebiet.

Tabelle Nr. 1.

Abgeschlossen per 31. Dezember 1917.

Forstkreise	Total Bern	Total Biel	Total Thun	Total St. Immer	Total Delsberg	Total Münster	Total Pruntrut	Total übrige Ortschaften	Gesamttotal
	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster
Oberhasle I	179	53	179	—	—	—	—	172	583
Interlaken II	842	196	260	—	—	—	—	84	1,382
Frutigen III	1,004	—	402	—	—	—	—	163	1,569
Ober-Simmenthal IV	2,567	234	585	—	—	—	—	262	3,648
Nieder-Simmenthal XIX	430	54	273	—	—	—	—	130	887
Thun V	55	—	—	—	—	—	—	18	73
<i>Total Oberland</i>	5,077	537	1,699	—	—	—	—	829	8,142
Emmenthal VI	3,870	599	354	—	—	—	—	1,818	6,641
Seftigen-Schwarzenburg VII	284	23	—	—	—	—	—	57	364
Bern VIII	1,920	361	445	—	—	—	—	352	3,078
Burgdorf IX	1,714	390	20	—	—	—	—	165	2,289
Langenthal X	349	186	30	—	—	—	—	165	730
Aarberg XI	628	747	60	—	—	—	—	175	1,610
Seeland XII	38	—	—	—	—	—	—	42	80
<i>Total Mittelland</i>	8,803	2,306	909	—	—	—	—	2,774	14,792
St. Immer XIII	136	507	—	564	—	310	—	232	1,749
Dachsfelden XIV	110	1,344	—	467	—	321	8	495	2,745
Münster XV	667	1,155	—	1,745	—	90	—	437	4,094
Delsberg XVI	213	718	—	358	153	553	—	542	2,537
Laufen XVII	—	330	—	176	—	—	—	102	608
Pruntrut XVIII	50	754	—	—	16	85	—	248	1,153
<i>Total Jura</i>	1,176	4,808	—	3,310	169	1,359	8	2,056	12,886
Total Kanton	15,056	7,651	2,608	3,310	169	1,359	8	5,659	35,820

Forstrent

137

Tabelle Nr. 2.

Brennholz- und Sägemehlausfuhr aus dem Kanton Bern.

Total bewilligte Gesuche = 352. Total abgewiesene Gesuche = 253. Durch die eidg. Brennstoffzentrale bewilligte Gesuche = 257.

Kantone	Sterholz Wellen	Sägemehl	Total	Grenz- verkehr	Total Grenzverkehr		Einfuhr in den Kanton Bern	
					mit Sägemehl	ohne Sägemehl		
	Ster	Ster	Ster	Ster	Ster	Kontingent-Holz Ster		Ster
Nach Basel-Stadt	3,667	287	3,954	157	4,111	3,954	Von Basel-Land	11
" Basel-Land	495	90	585	60	645	585	" Genf	32
" Genf	640	1,120	1,760	—	1,760	640	" Solothurn	196
" Solothurn	792	120	912	177	1,089	912	" Zürich	60
" Zürich	1,086	130	1,216	—	1,216	1,086	" Waadt	81
" Waadt	113	—	113	—	—	113	" Neuenburg	100
" Neuenburg	263	—	263	28	—	291	" Freiburg	15
" Freiburg	52	—	52	38	—	90	" St. Gallen	17
" St. Gallen	23	—	23	—	—	23	" Luzern	1,077
" Tessin	21	—	21	—	—	21	" Aargau	6
" Luzern	174	85	259	—	259	174	" Schwyz	30
" Aargau	—	60	60	—	60	—	" Thurgau	4
" Schwyz	11	—	11	—	—	11	" Obwalden	26
	—	—	—	—	—	—	" Uri	300
<i>Total</i>	7,337	1,892	9,229	460	9,634	7,500	<i>Total</i>	2,350

158

Posten.

Verkehr mit Holzkohlen				Brennholzlieferungen an Gaswerke					
a. Export nach dem Kanton		b. Kantonaler Verkehr		Gaswerk	September	Oktober	November	Dezember	Total
	Tonnen	Durch	Private		Ster	Ster	Ster	Ster	Ster
Aargau	10,0			Bern	1,455	1,468	619	914	4,456
Basel-Land	22,3	"	Gaswerk Biel	Biel	29	79	581	1,991	2,680
Basel-Stadt	28,0	"	Gaswerk Pruntrut	St. Immer	200	—	—	—	200
Freiburg	73,0	"	Gaswerk Tavannes	Thun	—	29	—	—	29
Genf	33,5			Tavannes	—	—	—	263	263
Luzern	6,0			Langnau	—	80	—	—	80
Neuenburg	33,7			Interlaken	—	—	—	63	63
Schaffhausen	20,0								
Solothurn	21,0								
Waadt	10,5								
Wallis	30,5								
Zürich	9,0								
<i>Total</i>	297,5			<i>Total</i>	1,684	1,656	1,200	3,231	7,771

IV. Staatswaldungen.

1. Arealverhältnisse.

a. Zuwachs.

Forstkreis	Amtsbezirk	Erworbene Objekte	Flächeninhalt			Kaufpreis		Grundsteuer-
			ha	a	m ²	Fr.	Rp.	schatzung
							Fr.	
II	Interlaken	Einen <i>Streifen</i> vom Grundstück „Schmelzi“ zu Gündlischwand, zum Zwecke einer Strassenanlage des Staates, von Ulrich Balmer-Thöni, Landwirt in Gsteigwiler	—	6	60	1,000	—	250
II	„	Eine <i>Parzelle Waldboden</i> vom „Vordern Harderwald“, Gemeinde Unterseen, von der Burgergemeinde Unterseen	—	83	—	12,500	—	330
XIX	Niedersimmenthal	Einen <i>Streifen Wiesland und Wald</i> beim Brodhäusi zu Wimmis, von Frau Ida Karlen-Cottier, Privatiers beim Brodhäusi	—	19	25	962	50	480
V	Signau	Die <i>Alp „Honeggswand“</i> samt Alphütte, Sommerstall, Weide und Wald, in der Gemeinde Schangnau gelegen, von Christian Schlüchter, Landwirt auf Honeggswand	19	—	—	14,000	—	4,300
VIII	Bern	Die <i>Reservewald-Besitzung</i> zu Ostermundigen, bestehend aus Wohnhaus, Remise, Wagenschopf, Hausplätzen, Steinbrüchen, Schütte, Strasse, Weg und Wald, nebst dem <i>Oberfeldacker</i> und <i>Oberfeldweg</i> , von Gottfried Matter, Gutsbesitzer in Rörswil und Mithaffe	10	46	50	32,000	—	26,660
VIII	„	Ein <i>Waldstück</i> am Ostermundigenberg, von August Spychiger, Fabrikant in Nidau	4	70	35	6,500	—	8,000
XVI	Delsberg	<i>4 Parzellen Wald und Weide</i> vom „Métairie des Fouchies“, in der Gemeinde Courtételle, von August Spychiger, Holzhändler, Nidau	17	42	35	16,000	—	6,880
XVII	Laufen	Ein <i>Stück Wald</i> an der „Birratthalde“, von Emil Anklin, Säger in Zwingen	—	24	99	240	—	270
			52	93	04	83,202	50	47,170
	Stockernsteinbruch	Den <i>Äbnit- und Stockernwald</i> , in der Gemeinde Ostermundigen, von Frau Thérèse von Tscharner geb. de Lessert, in Bern	5	98	15	—	—	10,020
		<i>Total</i>	58	91	19	83,202	50	57,190

¹⁾ Mit andern Liegenschaften erworben.

b. Abgang.

Forstkreis	Amtsbezirk	Verkaufte Objekte	Flächeninhalt			Kaufpreis		Grundsteuer-
			ha	a	m ²	Fr.	Rp.	schätzung
						Fr.		Fr.
I	Interlaken	Bundesbeitrag an die Terrainerwerbskosten im <i>Glyssibachgebiet</i> des Staates Bern = 40 % von Fr. 11,235	—	—	—	4,494	—	—
XIX	Nieder-Simmenthal	Eine <i>Waldparzelle</i> am „Tägerstein“ in der Gemeinde Wimmis, an die Bernischen Kraftwerke A.-G.	—	5	—	100	—	50
V	Thun	Ein <i>Grundstück</i> , bestehend aus Wald, Gebüsch, Grasboden und Weg, im Kandergrund, Gemeinde Uetendorf, an die Schweiz. Eidgenossenschaft	1	65	3	6,600	—	4,780
V	„	Eine <i>Waldparzelle</i> vom Kandergrundwald in der Gemeinde Uetendorf, an die Schweiz. Bundesbahnen	—	11	—	220	—	—
VI	Trachselwald	Bundesbeitrag an die Terrainerwerbskosten der <i>Geissgratalp</i> des Staates Bern = 40 % von Fr. 32,100	—	—	—	12,840	—	—
VII	Schwarzenburg	<i>Winterwegrecht</i> über das Rütliplösch-Heimwesen des Staates Bern, zugunsten der Frau Anna Zwahlen-Burri, Wislisau, Gemeinde Rüscheegg	—	—	—	20	—	—
VIII	Bern	<i>Einräumung des Durchleitungsrechtes</i> im Grittwald für die Hochspannungsleitung zur Transformatorstation Wahlendorf, Gemeinde Wohlen, zugunsten der Bernischen Kraftwerke A.-G. Bern	—	—	—	300	—	—
VIII	„	<i>Einräumung des Durchleitungsrechtes</i> im Heugrabenwald für die Hochspannungsleitung Mühleberg-Worblaufen, zugunsten der Bern. Kraftwerke A.-G. Bern	—	—	—	1,500	—	—
		<i>Total</i>	1	81	3	26,074	—	4,830

c. Flächeninhalt und Grundsteuerschätzungen der Forstdomänen.

Forstkreis	Bestand auf 1. Januar 1917				Vermehrung				Verminderung				Bestand auf 1. Januar 1918 gemäss Etat			
	Fläche			Grundsteuer- schätzung	Fläche			Grundsteuer- schätzung	Fläche			Grundsteuer- schätzung	Fläche			Grundsteuer- schätzung
	ha	a	m ²	Fr.	ha	a	m ²	Fr.	ha	a	m ²	Fr.	ha	a	m ²	Fr.
I. Oberhasle	932	09	56	236,490	—	—	—	—	—	—	—	—	932	09	56	236,490
II. Interlaken	671	09	06	690,140	—	89	60	580	—	—	—	—	671	98	66	690,720
III. Frutigen	369	23	10	138,520	—	—	—	—	—	—	—	—	369	23	10	138,520
IV. Ober-Simmenthal	365	98	—	132,270	—	—	—	—	—	—	—	—	365	98	—	132,270
XIX. Nieder-Simmenthal	279	22	—	215,850	—	19	25	480	—	5	00	50	279	36	25	216,280
V. Thun	930	77	84	764,570	—	—	—	—	1	76	03	4,780	929	01	81	759,790
VI. Emmenthal	855	19	96	1,084,770	19	—	—	4,300	—	—	—	—	874	19	96	1,089,070
VII. Schwarzenburg-Seftigen	2,114	23	40	1,728,720	—	—	—	—	—	—	—	—	2,114	23	40	1,728,720
VIII. Bern	1,088	67	97	2,102,450	15	16	85	34,660	—	—	—	—	1,103	84	82	2,137,110
IX. Burgdorf	911	55	96	1,681,040	—	—	—	—	—	—	—	—	911	55	96	1,681,040
X. Langenthal	285	42	18	627,450	—	—	—	—	—	—	—	—	285	42	18	627,450
XI. Aarberg	786	36	—	1,358,260	—	—	—	—	—	—	—	—	786	36	—	1,358,260
XII. Seeland	882	36	18	1,179,600	—	—	—	—	—	—	—	—	882	36	18	1,179,600
XIV. Dachselden	341	75	80	419,480	—	—	—	—	—	—	—	—	341	75	80	419,480
XV. Münster	1,150	69	85	1,056,760	—	—	—	—	—	—	—	—	1,150	69	85	1,056,760
XVI. Delsberg	1,108	89	88	1,231,490	17	42	35	6,880	—	—	—	—	1,126	32	23	1,238,370
XVII. Laufen	438	12	82	608,170	—	24	99	270	—	—	—	—	438	37	81	608,440
XVIII. Pruntrut	834	15	83	1,322,250	—	—	—	—	—	—	—	—	834	15	83	1,322,250
	14,345	85	39	16,578,280	52	93	04	47,170	1	81	03	4,830	14,396	97	40	16,620,620
Stockernsteinbruch	6	24	51	9,830	5	98	15	10,020	—	—	—	—	12	22	66	19,850
<i>Total</i>	14,352	09	90	16,588,110	58	91	19	57,190	1	81	03	4,830	14,409	20	06	16,640,470

Forsten.

161

2. Holzernte.

a. Nach Hauptnutzung und Zwischennutzung.

Forst- kreis	Hauptnutzungs- Abgrenzung	Genutzt pro 1916/17			Brutto-Erlös						Rüst- und Transportkosten						Netto-Erlös															
		Haupt- nutzung		Zwischen- nutzung	Total	Haupt- nutzung		Zwischen- nutzung		Total	Haupt- nutzung		Zwischen- nutzung		Total	Haupt- nutzung		Zwischen- nutzung		Total												
		m ²	m ²	% der H.N.		Fr.	Sp.	per m ²	Fr.		Sp.	per m ²	Fr.	Sp.		per m ²	Fr.	Sp.	per m ²		Fr.	Sp.	per m ²									
Oberhasle .	1,500	3,444,76	150,35	4,36	3,595,11	103,449	65	30,02	2,669	15	17,75	106,118	80	29,51	15,808	30	4,58	915	20	6,02	16,723	50	4,43	87,641	35	25,14	1,753	95	11,67	89,395	30	24,86
Interlaken .	1,650	1,856,72	704,37	37,93	2,561,09	55,345	95	29,80	13,649	20	19,40	68,995	15	26,55	9,764	70	5,28	4,864	45	6,90	14,629	15	5,72	45,581	25	24,70	8,784	75	11,40	54,366	—	21,21
Frutigen .	450	415,29	1,75	0,42	417,14	12,134	35	29,21	30	—	17,14	12,164	35	29,16	3,173	40	7,63	—	—	0,00	3,173	40	7,60	8,960	95	21,37	30	—	11,14	8,990	95	21,55
O.-Simmenthal	1,150	1,857,94	21,80	11,74	1,878,84	63,811	15	34,26	335	80	15,40	64,146	95	34,14	10,233	75	5,31	145	30	6,47	10,379	05	5,32	53,577	40	28,85	190	50	8,74	53,767	90	28,92
N.-Simmenthal	650	900,70	23,34	2,98	924,04	28,644	15	31,80	661	90	28,35	29,306	05	31,71	5,652	53	6,27	265	30	11,36	5,917	83	6,40	22,991	62	25,33	396	60	11,05	23,388	22	25,31
Thun .	1,500	1,500,34	362,56	24,16	1,862,90	43,507	70	28,96	6,750	95	18,62	50,258	65	26,97	6,973	90	4,84	2,183	—	6,02	9,156	90	4,91	36,533	80	24,35	4,567	95	11,60	41,101	75	22,06
Emmenthal	3,300	4,211,08	812,14	19,29	5,023,22	147,144	15	34,94	17,962	50	22,12	165,106	65	32,87	15,564	75	3,70	2,982	90	3,67	18,547	65	3,99	131,579	40	31,24	14,979	60	11,13	146,559	—	29,18
Schwarzenburg- Seftigen	4,800	5,392,73	2,602,12	48,23	7,994,85	197,461	40	36,02	58,510	80	22,48	255,972	20	32,01	15,014	42	2,70	9,310	25	3,37	24,354	67	3,05	182,416	98	33,82	49,200	55	11,90	231,617	53	28,08
Bern .	5,300	6,252,10	2,075,80	33,23	8,327,90	221,986	20	35,50	44,459	85	21,12	266,446	05	32,00	16,143	95	2,58	9,620	25	4,63	25,764	20	3,09	205,842	25	32,90	34,839	60	11,78	240,681	85	28,90
Burgdorf .	4,400	4,846,30	1,560,80	32,20	6,407,10	163,117	35	33,65	33,942	20	21,74	197,059	55	30,76	14,638	85	3,02	6,991	90	4,42	21,530	75	3,37	148,478	50	30,63	27,050	30	11,33	175,528	80	27,40
Langenthal	1,600	1,904,37	908,76	47,72	2,813,03	77,527	90	40,71	21,245	95	23,26	98,773	85	35,11	7,204	35	3,78	4,114	55	4,06	11,618	90	4,13	70,323	55	36,92	16,831	40	11,32	87,154	95	30,98
Aarberg .	4,100	6,027,36	1,674,90	27,78	7,702,46	195,181	35	32,38	35,572	30	21,28	230,753	65	30,00	14,019	20	2,32	7,696	90	4,49	21,716	10	2,81	181,162	15	30,00	27,875	40	11,64	209,037	55	27,13
Seeland .	2,700	4,526,86	2,616,81	57,80	7,143,17	143,180	—	31,63	36,744	20	14,04	179,924	20	25,18	12,451	40	2,70	5,770	95	2,50	18,222	35	2,55	130,728	60	28,88	30,973	25	11,84	161,701	85	22,63
Dachfelden .	1,700	1,254,37	335,70	26,78	1,590,07	47,160	95	37,61	12,089	25	36,01	59,250	20	37,26	5,655	50	4,50	2,242	—	6,87	7,897	50	4,96	41,505	45	33,08	9,847	25	11,33	51,352	70	32,20
Münster .	4,700	2,783,16	528,60	19,00	3,311,76	113,523	75	10,78	13,599	15	25,72	127,122	90	33,37	18,550	90	6,66	1,187	—	2,24	19,737	90	5,96	94,972	85	34,12	12,412	15	11,46	107,385	—	32,42
Delsberg .	4,800	5,227,37	172,25	3,29	5,400,12	194,638	80	3,23	4,190	40	24,32	198,829	20	36,81	12,310	30	2,85	36	—	0,20	12,346	30	2,28	182,328	50	34,85	4,154	40	11,11	186,482	90	34,53
Laufen .	1,400	1,590,42	297,41	18,70	1,887,83	55,022	05	34,80	8,858	35	29,81	63,880	40	33,84	4,371	55	2,74	3,259	40	10,95	7,630	95	4,04	50,650	50	31,88	5,598	95	11,72	56,249	45	29,83
Prantrut .	3,000	2,634,13	920,62	34,93	3,554,17	99,112	05	37,6	29,697	95	32,28	128,810	—	36,24	8,565	—	3,25	4,867	95	5,29	13,432	95	3,78	90,547	05	34,37	24,830	—	11,99	115,377	05	32,48
Total 1917	48,700	56,625,64	15,769,18	27,88	72,394,82	1,961,948	90	34,64	340,969	90	21,61	2,302,988	80	31,81	196,126	75	3,16	66,653	30	4,22	262,780	05	3,62	1,765,822	15	31,18	274,316	60	11,39	2,040,138	75	27,90
„ 1916	48,700	58,449,68	15,191,80	25,90	73,641,57	1,431,162	—	24,48	258,646	88	17,02	1,689,808	83	22,94	189,554	39	3,24	62,875	60	4,12	252,429	99	3,42	1,241,607	61	21,24	195,771	23	11,88	1,437,378	87	19,31

b. Nach Sortimenten.

Forstkreis	Genutzt pro 1916/17				Brutto-Erlös						Rüst- und Transportkosten						Netto-Erlös					
	Brennholz		Bauholz		Brennholz		Bauholz		Total		Brennholz		Bauholz		Total		Brennholz		Bauholz		Total	
	m³	m³	% des Total	m³	Fr.	Sp. per m³	Fr.	Sp. per m³	Fr.	Sp. per m³	Fr.	Sp. per m³	Fr.	Sp. per m³	Fr.	Sp. per m³	Fr.	Sp. per m³	Fr.	Sp. per m³	Fr.	Sp. per m³
Oberhasle .	1,732,15	1,862,06	50,30	3,595,51	31,365	35 18,10	74,753	45 40,12	106,118	80 29,31	9,226	95 5,32	7,496	55 4,02	16,723	50 4,65	22,138	40 12,77	67,256	90 36,01	89,395	30 24,56
Interlaken	1,402,29	1,158,80	45,35	2,561,09	30,277	95 21,41	38,717	20 33,00	68,995	15 26,53	9,154	55 6,30	5,474	60 4,73	14,629	15 5,72	21,123	40 15,06	33,242	60 28,75	54,366	— 21,21
Frutigen .	150,70	266,44	63,00	417,14	2,611	35 17,32	9,553	— 35,82	12,164	35 29,16	644	20 4,25	2,529	20 9,49	3,173	40 7,60	1,967	15 13,63	7,023	80 26,36	8,990	95 21,55
O-Simmthal	342,75	1,536,14	81,76	1,878,84	6,591	40 19,22	57,555	55 37,31	64,146	95 34,14	2,121	20 6,10	8,257	85 5,38	10,379	05 5,32	4,470	20 13,04	49,297	70 82,00	53,767	90 28,62
N-Simmthal	509,21	414,83	44,89	924,04	13,743	60 27,04	15,562	45 37,52	29,306	05 31,71	3,625	89 7,12	2,291	94 5,32	5,917	83 6,40	10,117	71 19,58	13,270	51 32,00	23,388	22 25,31
Thun .	1,136,31	726,05	38,90	1,862,00	23,596	45 20,76	26,662	20 36,87	50,258	65 26,07	6,578	35 5,28	2,578	55 3,24	9,156	90 4,01	17,018	10 14,08	24,083	65 33,13	41,101	75 22,05
Emmenthal	2,248,70	2,774,52	35,23	5,023,22	44,637	50 19,85	120,469	15 43,42	165,106	65 32,87	8,867	45 3,34	9,680	20 3,49	18,547	65 3,60	35,770	05 15,29	110,788	95 89,05	146,559	— 29,18
Schwarzenburg- Seftigen .	3,217,01	4,776,00	62,30	7,993,87	65,369	75 20,31	190,602	45 39,57	255,972	20 32,01	12,369	65 3,84	11,985	02 2,51	24,354	67 3,05	53,000	10 16,51	178,617	43 37,41	231,617	53 28,05
Bern .	3,783,70	4,544,20	51,56	8,327,90	78,408	30 20,08	188,037	75 41,38	266,446	05 32,00	17,073	25 4,31	8,690	95 1,01	25,764	20 3,00	61,335	05 16,10	179,346	80 39,16	240,681	85 28,00
Burgdorf .	3,608,70	2,798,40	43,07	6,406,90	82,998	60 23,00	114,060	95 40,76	197,059	55 30,70	15,740	85 4,36	5,789	90 2,7	21,530	75 3,37	67,257	75 18,04	108,271	05 38,05	175,528	80 27,46
Langenthal	1,453,06	1,359,07	44,77	2,813,03	33,207	05 24,49	65,566	80 48,21	98,773	85 35,11	7,624	75 5,24	3,994	15 3,01	11,618	90 4,13	25,582	30 17,60	61,672	65 45,34	87,254	95 30,08
Aarberg .	4,583,10	3,119,36	40,49	7,702,46	101,525	30 22,17	129,228	35 41,42	230,753	65 30,00	17,552	50 3,83	4,163	60 1,30	21,716	10 2,81	83,972	80 18,32	124,064	75 40,00	209,037	55 27,13
Seeland .	5,276,72	1,866,45	26,12	7,143,17	85,919	20 16,46	94,005	— 50,39	179,924	20 25,18	15,475	95 2,78	2,746	40 1,47	18,222	35 2,35	70,443	25 13,08	91,259	60 18,89	161,701	85 22,63
Dachsfelden .	703,57	886,50	55,31	1,590,07	24,138	75 34,20	35,111	45 39,60	59,250	20 37,20	4,954	95 7,04	2,942	55 3,33	7,897	50 4,00	19,183	80 27,20	32,168	90 36,28	51,352	70 32,29
Münster .	1,113,50	2,198,26	66,37	3,311,76	32,631	70 29,31	94,491	20 42,98	127,122	90 38,37	12,336	80 11,08	7,401	10 3,26	19,737	90 5,00	20,294	90 18,22	87,090	10 39,37	107,385	— 32,42
Delsberg .	1,791,29	3,608,83	66,81	5,400,12	45,663	60 25,48	153,165	60 42,44	198,829	20 36,81	6,420	— 3,58	5,926	30 1,64	12,346	30 2,28	39,243	60 21,30	147,239	30 40,86	186,482	90 34,55
Laufen .	764,44	1,123,39	59,57	1,887,83	21,520	55 28,14	42,359	85 32,20	63,880	40 33,84	5,386	— 2,00	2,244	95 1,00	7,630	95 4,04	16,134	55 21,11	40,114	90 35,70	56,249	45 29,83
Pruntrut .	2,551,88	1,002,29	28,21	3,554,17	77,829	85 30,30	50,980	15 50,85	128,810	— 36,21	11,813	30 4,83	1,619	65 1,61	13,432	95 3,28	66,016	55 25,87	49,360	50 49,21	115,377	05 32,16
Total 1917	36,369,03	36,024,89	49,76	72,394,82	802,036	25 22,05	1,500,882	55 41,06	2,302,918	80 31,81	166,966	59 4,39	95,813	46 2,62	262,780	05 3,02	635,069	66 1,40	1,405,069	09 39,00	2,040,138	75 27,00
1916	37,928,10	35,713,47	48,34	73,641,57	643,105	10 16,00	1,046,703	73 29,30	1,689,808	83 22,94	168,335	70 4,43	84,094	29 2,32	252,429	99 3,42	508,372	60 13,40	929,006	24 26,01	1,437,378	84 19,31

Forstkreis

3. Neue Aufforstungen von Kulturland auf Staatsareal.

Forst- kreis	Name	Entwässerungs- gräben	Fläche		Samen	Pflanzen	Kulturkosten		Pflanzen- wert		Totalkosten	
			m	ha			a	kg	Stück	Fr.	Rp.	Fr.
I	Lambachprojekt	—	5	—	—	17,650	1,233	35	632	95	1,866	30
"	Schwanderbachprojekt	—	10	—	124	59,500	1,728	35	1,629	40	3,357	75
"	Glyssibergprojekt	—	—	—	67	4,200	324	75	923	55	1,248	30
XIX	Schurten	—	0	30	—	2,000	85	80	101	20	187	—
VI	Geissgrat	—	2	—	—	7,600	308	90	150	—	458	90
VII	Schüttelebord am Ostermundigenberg	—	—	15	—	—	41	65	—	—	41	65
VIII	Einberg-Alp	—	4	30	—	30,400	572	48	910	50	1,482	98
	<i>Total 1917</i>	—	21	75	191	121,350	4,295	28	4,347	60	8,642	88
	<i>" 1916</i>	1,314	30	35	105	150,050	5,674	61	3,097	60	8,772	21

4. Kulturbetrieb des Staates pro 1917.

Forstkreis	Saat- und Pflanzschulen								Kulturen, Nachbesserungen, Säuberungen								Verbanungen		
	Zahl	Grösse	Verwendeter Samen	Verschulte Pflanzen	Kosten		Pflanzenverkauf		Verwendetes Material		Anschlagpreis der Pflanzen und Samen		Kulturkosten		Total				
					Fr.	Rp.	Stückzahl	Erlös	Samen	Pflanzen	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
I. Oberhasle .	9	149	100. ⁵⁰	132,500	3,801	70	108,300	3,632	50	—	7,150	259	—	819	05	1,078	05	742	60
II. Interlaken .	10	210	80	304,050	5,875	75	130,090	5,408	95	—	26,685	854	—	1,077	50	1,931	50	—	—
III. Frutigen .	4	25. ⁷⁰	2	18,800	3,093	10	115,800	3,889	20	—	10,200	290	—	407	55	697	55	325	45
IV. O.-Simmenthal .	7	153	46	176,500	6,744	15	202,928	6,949	70	—	23,900	802	—	864	10	1,666	10	—	—
XIX. N.-Simmenthal .	1	42	22	44,000	3,776	45	95,180	4,280	95	—	6,990	214	45	339	80	554	25	166	85
V. Thun . . .	3	185	197	117,600	3,969	90	180,250	4,488	55	—	3,150	113	25	471	20	584	45	455	50
VI. Emmenthal	5	47	30	113,700	2,179	55	88,400	2,704	95	—	6,200	147	80	731	40	879	20	275	10
VII. Seftigen-Schwarzenburg	1	210	54	211,150	4,198	57	128,000	4,194	50	—	43,000	1,619	50	2,204	89	3,824	39	240	30
VIII. Bern . . .	10	400	80	418,200	6,975	25	245,170	7,439	65	—	27,710	1,052	10	1,362	25	2,414	35	1,953	35
IX. Burgdorf .	4	51	41	181,000	3,030	45	163,700	5,670	75	—	27,200	830	—	1,431	55	2,261	55	—	—
X. Langenthal .	1	150	—	40,500	1,181	—	77,200	2,094	—	—	13,200	380	—	557	15	937	15	450	—
XI. Aarberg . .	8	130	54. ²⁵	187,250	4,308	75	167,900	5,701	10	—	24,850	873	75	2,074	10	2,947	85	—	—
XII. Seeland . .	5	40	73. ⁵⁰	108,700	1,999	90	61,300	1,744	70	—	56,050	1,524	75	2,561	15	4,085	90	—	—
XIV. Dachsfelden	5	260	37. ⁵⁰	81,000	1,759	85	62,800	1,799	80	—	7,800	249	60	559	90	809	50	—	—
XV. Münster . .	1	170	26	270,000	3,870	20	177,417	5,923	55	—	4,000	120	—	473	65	593	65	—	—
XVI. Delsberg .	1	36	10	30,000	1,326	50	18,200	832	10	—	—	—	—	287	—	287	—	—	—
XVII. Laufen . .	2	39	41	52,540	1,738	40	46,300	1,752	40	—	19,250	804	—	1,221	60	2,025	60	500	—
XVIII. Pruntrut .	3	80	13. ⁵⁰	24,500	846	50	21,320	769	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total 1917	80	2,377.⁷⁰	908.²⁵	2,511,990	60,675	97	2,090,255	69,276	70	—	307,335	10,134	20	17,443	84	27,578	04	5,109	15
1916	82	2,493.⁸⁹	1,795.⁵⁰	2,372,440	57,722	32	2,188,946	64,067	40	75	403,150	12,649	95	20,090	54	32,740	49	4,933	64

Forstkreis

5. Wegbau.

Forstkreis	Unterhalt		Korrekturen			Neuanlagen			Totalkosten	
			Länge	Kosten		Länge	Kosten			
	Fr.	Rp.	m	Fr.	Rp.	m	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Oberhasle	558	20	—	—	—	1,060	1,729	—	2,287	20
II. Interlaken	828	65	—	—	—	876	2,460	80	3,289	45
III. Frutigen	148	35	—	—	—	882	1,845	10	1,993	45
IV. Ober-Simmenthal . .	611	—	50	203	—	354	141	30	955	30
XIX. Nieder-Simmenthal .	9	—	—	—	—	1,400	1,677	60	1,686	60
V. Thun	1,265	05	—	—	—	1,933	9,919	45	11,184	50
VI. Emmenthal	1,214	50	370	492	55	480	2,846	15	4,553	20
VII. Seftigen-Schwarzenburg .	3,636	65	—	—	—	2,505	9,398	25	13,034	90
VIII. Bern	4,506	25	183	419	75	210	1,452	15	6,378	15
IX. Burgdorf	1,601	30	150	701	85	450	2,003	28	4,306	43
X. Langenthal	243	30	—	—	—	200	2,567	35	2,810	65
XI. Aarberg	1,265	40	610	1,939	80	250	1,521	30	4,726	50
XII. Seeland	2,902	30	605	2,086	80	—	—	—	4,989	10
XIV. Dachsfelden	—	—	—	—	—	600	5,330	60	5,330	60
XV. Münster	530	95	—	—	—	636	1,788	—	2,318	95
XVI. Delsberg	1,173	30	—	—	—	—	1,499	40	2,672	70
XVII. Laufen	1,881	65	—	—	—	1,096	6,342	60	8,224	25
XVIII. Pruntrut	820	60	—	—	—	—	1,560	80	2,381	40
<i>Total 1917</i>	23,196	45	1,968	5,843	75	12,932	54,083	13	83,123	33
„ 1916	21,416	67	711	2,648	80	14,447	57,864	95	81,930	42

V. Summarischer Hauungs- und Kulturnachweis pro 1917

Forstkreise Gemeinden und Korporationen	Produktive Waldfläche (Summa Waldboden)		Abgabesatz			abgegeben: g = st	Nutzung		
			Haupt- Nutzung	Zwischen- Nutzung	Summa		Haupt- Nutzung	Zwischen- Nutzung	Summa
	ha	a	m ³	m ²	m ³		m ³	m ²	m ³
Oberland.									
I. Oberhasle	5,512	20	8,614	766	9,380	g.	12,217	4,559	16,776
II. Interlaken	6,030	31	11,562	505	12,067	„	12,000	1,298	13,298
III. Frutigen	2,331	71	4,542	—	4,542	„	4,856	69	4,925
IV. Ober-Simmenthal	3,038	50	5,121	355	5,476	„	5,761	463	6,224
XIX. Nieder-Simmenthal	5,087	—	9,800	940	10,740	„	10,792	1,361	12,153
V. Thun	3,466	95	11,916	1,821	13,737	„	15,782	2,601	18,383
	25,466	67	51,555	4,387	55,942		61,408	10,351	71,759
Mittelland.									
VI. Emmenthal	834	48	3,965	117	4,082	g.	4,132	136	4,268
VII. Seftigen-Schwarzenburg	3,659	94	11,620	2,698	14,318	„	11,579	2,923	14,502
VIII. Bern	3,830	90	16,618	5,931	22,549	„	17,903	14,188	32,091
IX. Burgdorf	1,950	13	9,619	2,211	11,830	„	13,499	5,369	18,868
X. Oberraargau	5,057	70	22,629	6,799	29,428	„	27,089	11,289	38,378
XI. Aarberg	3,962	74	18,153	4,980	23,133	„	20,701	5,434	26,135
XII. Seeland	6,824	54	23,662	5,888	29,550	„	21,210	6,126	27,336
	26,120	43	106,266	28,624	134,890		116,113	45,465	161,578
Jura.									
XIII. Corgémont	6,335	—	24,320	5,240	29,560	g.	28,285	4,285	32,570
XIV. Dachsfelden	4,206	53	14,720	2,385	17,105	„	20,081	1,648	21,729
XV. Münster	4,393	50	13,550	2,760	16,310	„	14,857	500	15,357
XVI. Delsberg	4,847	88	16,726	3,960	20,686	„	19,908	1,599	21,507
XVII. Laufen	4,735	63	11,190	3,410	14,600	„	11,988	3,531	15,519
XVIII. Pruntrut	7,742	44	20,750	8,300	29,050	„	18,065	6,700	24,765
	32,260	98	101,256	26,055	127,311		113,184	18,263	131,447
Total Kanton	83,847	68	259,077	59,066	318,143		290,705	74,079	364,784

für die Gemeinde- und Korporationswaldungen des Kantons Bern.

Fortlaufender Stand der Hauptnutzung		Kulturen								Neue Weg- anlagen	Ent- wässer- ungs- gräben	Mauern
		Aufforstungen			Forstgärten							
		Kultivierte Fläche	Pflanzen	Samen	Fläche	Samen	Pflanzen verschult	Ständ Ende 1917				
								Vorrätige Pflanzen für Kulturen				
Eingespart	Übernutzt						verschulte	unverschulte				
m ³	m ³	ha	Stück	kg	a	kg	Stück	Stück	Stück	m	m	m
—	3,603	13,60	53,800	25	25	7	29,200	20,700	5,500	2,100	—	1,130
—	438	18,50	100,800	—	56	7	50,000	35,000	5,000	8,084	—	500
—	314	7,45	42,600	4	8	3	11,500	12,000	—	1,330	—	—
—	640	9,25	55,200	—	—	—	—	—	—	150	—	—
—	992	9,30	89,800	—	36	9	15,500	12,500	—	1,580	400	—
—	3,866	9,06	66,500	—	60	21	30,400	35,900	20,800	1,940	242	—
—	9,853	68,06	408,700	29	185	47	136,600	116,100	31,300	15,184	642	1,630
—	167	1,20	6,500	—	44	—	12,000	13,000	1,000	890	120	—
41	—	7,17	54,500	—	99	22	128,000	65,200	—	3,769	7,654	—
—	1,285	16,69	230,300	—	66	111	63,300	113,300	204,900	4,280	390	97
—	3,880	13,82	146,600	—	139	41	117,800	70,000	6,300	1,630	813	—
—	4,460	18,76	188,500	1	278	67	253,900	199,800	15,700	1,840	2,730	—
—	2,548	17,16	118,100	—	133	90	106,300	91,500	33,600	1,900	1,630	—
2,452	—	26,50	175,000	20	100	86	173,500	230,000	140,000	3,000	210	—
—	9,847	101,30	919,500	21	859	417	854,800	778,800	401,500	17,309	13,847	97
—	3,965	19,40	102,700	—	67	15	38,000	34,000	—	2,510	—	—
—	5,361	7,05	42,150	—	—	—	—	—	—	1,600	337	2,340
—	1,307	0,50	3,500	—	—	—	—	—	—	870	—	800
—	3,182	6,74	37,500	500	120	4	25,000	59,000	—	—	—	1,950
—	798	8,55	57,700	—	8	1	11,000	9,200	5,000	875	—	—
2,685	—	23,22	118,420	—	371	28	123,850	179,100	—	—	—	—
—	11,928	65,46	361,970	500	566	48	197,850	281,300	5,000	5,855	337	5,090
—	31,628	234,82	1,690,170	550	1,610	512	1,189,250	1,176,200	437,800	38,348	14,826	6,817

Erteilte Holzschlagsbewilligungen in den Privatwäldungen.

Amtsbezirke	1915	1916	1917	Amtsbezirke	1915	1916	1917
	m ³	m ³	m ³		m ³	m ³	m ³
Oberhasle	1,249	4,719	5,346	<i>Übertrag</i>	41,235	171,504	193,486
Interlaken	3,719	11,477	12,639	Aarberg	—	—	2,870
Frutigen	2,449	7,038	6,798	Büren	—	—	—
Nieder-Simmenthal . .	3,293	12,157	10,033	Laupen	—	—	2,331
Ober-Simmenthal . .	413	26,555	6,060	Nidau	—	—	—
Saanen	1,162	23,076	19,058	Erlach	—	—	—
Thun	3,943	8,523	6,983	Biel	—	—	—
Signau	15,546	32,028	31,050	Neuenstadt	—	—	—
Trachselwald	4,786	9,689	16,735	Courtelary	4,385	6,725	8,837
Schwarzenburg	2,688	7,333	6,198	Freibergen	6,214	10,055	11,577
Seftigen	1,007	2,381	3,652	Münster	3,038	6,872	6,333
Bern	—	—	16,990	Delsberg	5,078	7,063	8,206
Konolfingen	658	26,364	34,425	Laufen	696	2,008	2,047
Burgdorf	272	—	10,098	Pruntrut	1,747	6,056	5,824
Fraubrunnen	—	—	3,148				
Aarwangen	—	—	2,305	<i>Total</i>	62,393	210,283	241,511
Wangen	50	164	1,968	Die Zahl der erteilten Holzschlagsbewilligungen beträgt . .	783	2,620	3,498
<i>Übertrag</i>	41,235	171,504	193,486				

Jagd, Fischerei und Bergbau.

A. Jagd.

Die Rechnung des Jahres 1917 schliesst ab wie folgt:

Rechnungsrubriken	Voranschlag		Einnahmen			Ausgaben		Netto-Ertrag	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
1. Einnahmen aus der Jagd (exklusive Stempelmarken)	76,000		107,004	60	—	—	—	—	
2. Anteil der Gemeinden	15,500		—	—	19,700	—	—	—	
3. Aufsichts- und Bezugskosten	22,100		—	—	20,356	—	—	—	
4. Hebung der Jagd	2,500		—	—	183	50	—	—	
5. Vergütung der Eidgenossenschaft für Wildhut	3,230		3,455	25	—	—	—	—	
<i>Total</i>	39,130		110,459	85	40,239	50	70,220	35	
Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag			31,229	85	.	.	31,090	35	
Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag	139	50	.	.	

Es betragen die Einnahmen:

aus den Herbstjagdpatenten	Fr. 95,670. —	(gegenüber Fr. 82,870. — im Vorjahre)
„ „ Winterjagdpatenten	„ 9,725. —	(„ „ 6,950. — „ „)
„ verwertetem Wild	„ 1,572. 60	(„ „ 1,726. 75 „ „)
verschiedene Einnahmen	„ 37. —	(„ „ 29. — „ „)

Fr. 107,004. 60

Die Anzahl der ausgestellten Patente beträgt:

Herbstjagd			Winterjagd		
à 80 Fr.	à 50 Fr.	à 20 Fr.	à 35 Fr.	à 20 Fr.	à 15 Fr.
579	907	198	64	294	83

Die Aufsichts- und Bezugskosten verteilen sich wie folgt:

Besoldung der Wildhüter	Fr. 13,655. 90
Ausrüstung der Wildhüter	„ 1,183. 60
Prämien für Raubwildabschuss an die Wildhüter	„ 372. 30
Munitionsvergütung	„ 220. —
Fahrkosten	„ 607. 35
<i>Übertrag</i>	Fr. 16,039. 15

Übertrag Fr. 16,039. 15

Taggelder	„ 3,658. 05
Unfallversicherung der Wildhüter	„ 655. 55
Druckkosten und Verschiedenes	„ 403. 25

Fr. 20,756. —

Beitrag der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen an die Besoldung der Wildhüter vom Bannbezirk Männlichen	„ 400. —
--	----------

Fr. 20,356. —

Zufolge der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz über die Jagd (Art. 6, lit. g) wurden von der Polizeidirektion als Bussenanteil an die Verleider von Jagdfreveln und Übertretungen von Jagdpolizeivorschriften Fr. 3344.90 ausgerichtet. Die Anteile betragen 50 % der Bussen.

Von den Wildhütern der Hochgebirgszone sind in den Bannbezirken erlegt worden:

Füchse		Marder	Dachse	Iltis	Katzen	Wiesel	Habichte	Sperber	Berg- raben	Krähen	Elstern	Häher	Würger	Total
alt	jung													
105	5	14	19	1	27	1	8	26	18	319	46	153	28	770

Die Reineinnahmen aus der Jagd betragen
im Jahre 1914 . . . Fr. 24,493. 10
" " 1915 . . . " 45,115. 27
" " 1916 . . . " 57,573. 67
" " 1917 . . . " 70,230. 35

Winter- und Herbstjagd. Für die Zeit vom 1. Januar bis und mit dem 17. Februar wurde die Jagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel zu den üblichen Bestimmungen gestattet. Auch in der unter militärisches Jagdverbot gestellten Zone des nördlichen Jura wurde auf Gesuch des Jagdvereins von Pruntrut die Jagd auf Haarraubwild gestattet, musste jedoch gruppenweise unter militärischer Kontrolle ausgeübt werden.

Die Herbstjagdverordnung enthielt, abgesehen von den Bestimmungen, welche die Jagd in der sogenannten militärischen Zone betrafen, einiges Neue, so die Ordnung der Frage, ob am zweitvordern Samstag vor Betttag gejagt werden dürfe; das Verbot des Aufbewahrens von Jagdwaffen in Vorsass- und Alphütten; die Haftbarkeit der Jäger mit der von ihnen hinterlegten Kautions.

Im ganzen wurden 24 Bannbezirke vorgesehen, wovon 18 in der Niederungszone. Die mit den ein-

jährigen Bannbezirken der Niederungszone gemachten Erfahrungen sind befriedigend. In den auf unbestimmte Zeit geschaffenen Vogelschutzrevieren muss die Haarraubjagd immerhin bewilligt werden.

Für die Jagd in der unter militärisches Verbot gestellten Zone beschloss der schweizerische Bundesrat unterm 27. August 1917, dass die in diesem Gebiete begangenen Übertretungen der jagdgesetzlichen Vorschriften, speziell die Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss vom 10. August 1917 (Jagdverbot), von den kantonalen Behörden zu verfolgen und zu beurteilen seien.

Mit Rücksicht auf die unbestreitbare Zunahme des Wildes in den Militärzonen des Nordjura und des Fortifikationsgebietes Murten wurde dem Drängen der Jäger nach Öffnung der Jagd in diesen Gebieten stattgegeben, wenn auch nur unter Anpassung an die zum Teil sehr strengen Vorschriften der Militärbehörde.

Verschiedenes. Im Berichtsjahre wurden in den Bannbezirken 55 alte Gemsböcke abgeschossen; ausserdem wurden im Laufe des Jahres an Wild beschlagnahmt oder sonst behändigt und behördlich verwertet: 5 Gemsen, 30 Rehe, 14 Hasen, 3 Füchse, 2 Marder, 1 Fasan.

B. Fischerei.

Der Rechnungsabschluss gestaltet sich wie folgt:

Rechnungsrubriken	Voranschlag		Einnahmen		Ausgaben		Netto-Ertrag	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Fischenzinse und Patentgebühren (exklusive Stempel)	20,000		21,538	80	—	—	—	—
2. Aufsichts- und Bezugskosten	14,500		—	—	13,966	54	—	—
3. Hebung der Fischzucht	500		—	—	345	50	—	—
4. Vergütung der Eidgenossenschaft	6,500		7,274	—	—	—	—	—
5. Fischzuchtanstalt	1,000		3,199	10	—	—	—	—
6. Rechtskosten	400		—	—	—	—	—	—
<i>Total</i>	12,100		32,011	90	14,312	04	17,699	86
Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag . .			4,511	90			5,599	86
Minderausgaben " " "					1,087	96		

Fiskalisches: Die Abrechnung des Berichtsjahres weist trotz der um *Fr. 1865.95* vermehrten Ausgaben gegenüber dem Vorjahre einen Überschuss von *Fr. 3001.50* auf; die Erträge aus der Verpachtung der Fischenzen sind unter Abzug der Nachbezüge pro 1916 um *Fr. 923.65* gestiegen.

		Gegenüber im Vorjahre
Die Einnahmen aus der Verpachtung der Fischenzen betragen	Fr. 15,136.80	Fr. 12,476.55
Die Einnahmen aus der Garnfischerei in den Seen betragen	„ 6,215.—	„ 6,760.—
Die Einnahmen aus der Patentfischerei in der alten Aare betragen	„ 153.—	„ 272.—
Verschiedene Erlöse	„ 34.—	„ —.—
	Fr. 21,538.80	Fr. 19,508.55

Die Garnfischerei in den Seen verteilt sich auf die einzelnen Seen und Gerätschaften wie folgt:

Name der Seen	Zuggarn		Schweb- und Grundnetz		Reusen		Speisenetz		Trübschenbären		Total-Ertrag
	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	
Brienzersee	2	Fr. 300	6	Fr. 360	—	—	—	—	1	Fr. 5	Fr. 665
Thunersee	3	450	20	1200	7	70	3	60	—	—	1780
Bielensee	2	300	45	2700	67	670	5	100	—	—	3770
	7	1050	71	4260	74	740	8	160	1	5	6215

Die Aufsichts- und Bezugskosten verteilen sich wie folgt:

Besoldungen der Fischereiaufseher	Fr. 8,287.60
Reisekosten	„ 6,879.05
Druckkosten	„ 174.84
Verbote	„ 247.95
Verschiedenes	„ 212.60
	Fr. 15,802.04

Laichfischfanggebühren Fr. 1,790.—
Verschiedenes „ 45.50

„ 1,835.50
Fr. 13,966.54

Fischzucht. Es waren im Kanton Bern während der Berichtsperiode 1916/1917 47 Brutanstalten im Betrieb (gegen deren 54 im Vorjahre), an deren Betriebskosten der Bund einen Beitrag von Fr. 6915 ausrichtete. In der staatlichen Brutanstalt im botanischen Garten in Bern wurden 208,000 Forellen und 450,000 Äschen für unsere Gewässer ausgebrütet. Die privaten schweizerischen Fischzüchter haben sich in letzter Zeit zur Wahrung ihrer Interessen zu einem Verband zusammengeschlossen.

Stauwehre. Mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung, welche die Fischerei durch die Anlage von Stauwehren erleidet, wurde unter besonderer Berücksichtigung der Stauwehre der Simme und Aare mit den Bernischen Kraftwerken ein Abkommen getroffen, wonach diese an die Kosten der Beschaffung eines dementsprechend festgesetzten Quantums auszusetzender Jungfische einen Beitrag von jährlich *Fr. 1600* leisten (Rubrik XXII, B 5).

Im Laufe des Berichtsjahres erschien eine Publikation des schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes: „Die Fischwege an Wehren und Wasserwerken in der Schweiz“, in welcher die Resultate der schweizerischen Enquete über den Nutzen der bisher erstellten Fischwege geprüft und der Schluss gezogen wurde, dass in Zukunft auf die Erstellung künstlicher Fischwege zu verzichten sei, die Werke dagegen zu Beiträgen an die Fischereibewirtschaftung der betreffenden Gewässerstrecken heranzuziehen seien.

Seefischerei. Hinsichtlich der Fischerei im Brienzersee machte der Bundesrat von seinen Vollmachten Gebrauch, um bis auf weiteres das gesetzliche Fangmass des Brienzlig von 18 cm, welches von dieser Fischart meistens gar nicht erreicht wird, auf 14 cm zu reduzieren.

Fischereiaufsicht. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 8. Dezember 1917 wurde die Kontrolle der Bootsschiffahrt mit der Fischereiaufsicht definitiv vereinigt und wurden die Fischereiaufseher zu staatlichen Fischerei- und Schiffahrtsaufsichtern ernannt.

An Stelle des am 7. August 1917 verstorbenen Fischereiaufsehers Honoré Maitre von Epiquez, der seit 1886 die Fischerei im Doubs und in der Allaine beaufsichtigt hatte, wurden zwei Fischereiaufseher, Paul Maitre in Epauvillers (für den Doubs) und Gustave Simon, ancien maire in Buix, gewählt. Der letztere erhielt die Aufsicht über die Allaine und Sorne zugeteilt.

Verschiedenes. Fischepidemien machten sich im Berichtsjahre nicht bemerkbar. Gegen Verunreinigungen und Trockenlegungen musste ab und zu eingeschritten werden. Der Fischotter scheint sich bald wieder in allen Gewässern des Kantons einfinden zu wollen.

C. Bergbau.

Infolge des Krieges hat im Berichtsjahr eine bedeutende Tätigkeit auf dem Gebiete des Bergbaus eingesetzt. Zahlreich liefen namentlich Gesuche um **Schürfscheine** ein, denen im nachstehenden Umfang entsprochen wurde:

Am 20. Juli wurde an Gustav Weinmann in Zürich die Bewilligung erteilt, auf dem Gebiet des Sparren-türigrabens, soweit derselbe im Eigentum der Bäuert Waldried bei Oberwil im Simmenthal liegt, nach **Steinkohlen** zu schürfen. Derselbe erhielt unterm gleichen Datum auch einen Schürfschein für die **Aufsuchung von Braunkohlen** in einer Anzahl Parzellen in der Nähe der Haltestelle Gondiswil. Um die Bewilligung, nach Braunkohlen in der Gemeinde Gondiswil zu graben, bewarb sich auch ein Konsortium, bestehend aus folgenden Firmen: Gesellschaft der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke A.-G. in Niedergerlafingen, C. F. Bally A.-G. in Schönenwerd, Berneralpen-Milchgesellschaft A.-G. in Stalden-Konolfingen, J. Hirter, Kohlen und Koks in Bern, Ziegelei Zollikofen A. Marcuard A.-G. in Zollikofen, Ziegel- und Backsteinfabrik A.-G. in Langenthal und Porzellanfabrik Langenthal A.-G. Dieses Konsortium erhielt einen ersten Schürfschein am 3. August. Weitere Bewilligungen zum Schürfen nach Braunkohle in der Gemeinde Gondiswil wurden ihm erteilt am 12. Oktober, 9. und 22. November. Am 12. Oktober wurde jenem Konsortium auch ein Schürfschein erteilt zum Aufsuchen von Braunkohle im Hintermoos der Gemeinde Huttwil.

Neben dem erwähnten Konsortium und Herrn Weinmann in Zürich interessierten sich um die Braunkohlenvorkommen von Gondiswil und Umgebung die Bodeneigentümer von Gondiswil selbst und das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft. Es wurden zwei abbauwürdige Flötze von nicht unbedeutender Ausdehnung aufgeschlossen, das eine in unmittelbarer Nähe der Eisenbahnhaltstelle Gondiswil, das andere angrenzend an das Dorf Gondiswil.

Mit Rücksicht auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Kohlenlager, und um bei der Konzessionserteilung den besondern Verhältnissen unserer Zeit nach allen Seiten hin möglichst Rechnung tragen zu können, fasste der Regierungsrat am 3. August den folgenden Beschluss:

Das Gebiet der Amtsbezirke Aarwangen und Trachselwald wird für die Gewinnung von Braunkohle dem Staate vorbehalten. Die in diesem Gebiete vorhandene Braunkohle wird als Bergwerkseigentum des Staates erklärt. Der Staat wird die Ausbeutung auf dem Wege der Konzession an Dritte übertragen oder verpachten oder im Eigenbetriebe vornehmen. Die Forstdirektion wird beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und diese, soweit sie Schürfscheine, Pachtverträge und dergleichen betreffen, vom Regierungsrate genehmigen zu lassen.

Gustav Weinmann in Zürich förderte seine Aufschlussarbeiten und die Vorbereitungen zum Bahntransport der Braunkohlen derart, dass mit dem Abbau im Verlaufe des Herbstes begonnen werden konnte. Am 5. Oktober erteilte ihm der Regierungsrat eine **provisorische Ausbeutungsbewilligung für die Braunkohlen bei der Haltestelle Gondiswil**. Die definitive Konzession war Ende des Jahres dem Abschluss nahe und kann demnächst erteilt werden. Andere Konzessionserteilungen werden folgen, so dass die Ausbeute im Jahr 1918 im vollen Umfang einsetzen wird.

Am 10. September wurde an Gustav Weinmann ferner ein Schürfschein erteilt für Steinkohlen in dem Gebiete zwischen dem Sulzi und dem Haselwaldzaun, soweit dieses im Eigentum der Bäuert Oberwil im Simmenthal liegt, und eine **Bergwerkskonzession** wurde ihm erteilt für die **Ausbeutung von Kohlen** im Gebiet von Waldried im Simmenthal am 22. Dezember.

Leider führten die umfangreichen und bedeutenden Aufschungsarbeiten im Gebiete von Schwarzenmatt ob Boltigen, die im Jahre 1916 durch Georg Kammermann in Thun unternommen worden waren und die ins Berichtsjahr hinein sich erstreckten, zu keinem greifbaren Resultat, und die Konzessionsunterhandlungen zerschlugen sich in der Folge.

Schürfscheine wurden noch erteilt der A.-G. Schweizer Eternitwerke Niederurnen für das **Aufsuchen von Asbest** im Eigentumsgebiet der Bäuert Guttannen, und zwar am 17. September, dann am 27. November an Prof. Dr. Adolf Hartmann in Aarau, die A.-G. der Eisen- und Stahlwerke vormals Georg Fischer in Schaffhausen und die A.-G. Gebrüder Sulzer in Winterthur für das Aufschliessen von **Erdöl, Asphalt, Erdgas, Bitumen und Ölsand** im Gebiet zwischen Aare und Rot.

Wohl das wichtigste Ereignis auf dem Gebiete des Bergbaus war im Berichtsjahr der am 7. Dezember erfolgte **Abschluss des Vertrages zwischen dem Staate Bern und der Schweizerischen Kohlenbohrergesellschaft** betreffend die Aufsuchung und eventuelle Ausbeutung von **Steinkohlen im Gebiete des Amtsbezirks Pruntrut**. Dieser Vertrag wurde am 12. Dezember vom Regierungsrat genehmigt. Als erster Bohrort wurde eine Stelle im Oxfordmergel unweit des Dorfes Buix in Aussicht genommen, und mit der Bohrung wurde am 10. Juli begonnen. Am Ende des Berichtsjahres hatte man eine Bohrtiefe von rund 500 m erreicht, welche bis zu einer Tiefe von 472 m verrohrt war. Die angefahrenen Gebirgsschichten stimmen mit dem von geologischen Autoritäten aufgestellten Normalprofil, von einigen nebensächlichen Abweichungen abgesehen, ordentlich überein. Das Jahr 1918 wird Gewissheit bringen, ob die Karbonschichten der Ajoie produktiv sind oder nicht. Eventuell wird die Schweizerische Kohlenbohrergesellschaft schlüssig werden müssen, ob weitere Bohrlöcher abgeteuft werden sollen.

Der **Prozess betr. die Schieferkonzessionen** für das Frutigtal ist noch nicht zu Ende geführt.

Gletschereis ist im Berichtsjahr keines ausgebeutet worden. Für die Neuordnung der Bewilligungen zur Anlage von **Gletscherhöhlen** lag vorderhand keine Veranlassung vor.

Die **Eisenerzausbeute** im Delsbergertal hat im Berichtsjahr einen erfreulichen Aufschwung genommen und gestaltete sich wie folgt: Aus den Minen Blancherie und Croisée wurden 13,080,700 kg gefördert. Das ganze Quantum wurde gewaschen zum Hochofen von Choindez geliefert.

Es wurden im Zeitraum vom 30. November 1916 bis 28. November 1917 bahnamtlich kontrolliert:

Aus der Blancherie	19,139 1/2	hl oder Kübel,
„ „ Croisée	46,264	„ „ „
mithin total	65,403 1/2	hl oder Kübel,

woraus sich bei einer Abgabegebühr von 8 Rp. per hl eine Reineinnahme von Fr. 5232.28 (1916: Fr. 4599.68; 1915: Fr. 1401.72) ergibt.

Gegen Ende des Jahres wurde in der Nähe der Giesserei Rondez bei Delsberg ein neuer Erzschacht, „Dos Vic“ genannt, abgeteuft. In einer Tiefe von

58 m hat man einen 70 cm starken Erzgang angefahren und mit dessen Ausbeutung bereits begonnen. Die durchschnittliche Arbeiterzahl in den Erzminen von Delsberg beträgt 45—50.

Wenig Erfreuliches ist auch dieses Jahr wieder über den **Stockernsteinbruch** zu melden. Infolge des Krieges liegt die Bautätigkeit immer noch lahm. Eine Besserung der Lage darf erst nach Beendigung des Krieges erwartet werden. Es fand im Berichtsjahr kein Abbau statt.

Die Minenanlagen des Kantons wurden im Berichtsjahr, namentlich in Hinsicht auf die Sicherheit der unter Tag beschäftigten Arbeiter, wieder teilweise inspiziert. Da das eidgenössische Bergwerksinspektorat an die Schweizerische Unfallanstalt in Luzern übergegangen ist, sind jene Inspektionen nicht mehr zu umgehen.

Bern, den 20. Mai 1918.

Der Forstdirektor:

Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juni 1918.

Test. Der Stellvertreter des Staatsschreibers: G. Kurz.

